

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/1227	Bausachen	WM	11.	16/526	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM
2.	16/1654	Jugendschutz	SM				
3.	16/1730	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	12.	16/1818	Hochschulangelegenheiten	MWK
4.	16/630	Hochschulangelegenheiten	MWK	13.	16/1854	Schulwesen	KM
5.	16/1744	Ausländer- und Asylrecht	IM	14.	16/1798	Justizvollzug	JuM
6.	16/1754	Steuersachen	FM	15.	16/1675	Vermessungswesen	MLR
7.	16/1831	Justizvollzug	JuM	16.	16/792	Menschen mit Behinderung	SM
8.	16/1309	Gesundheitswesen	SM	17.	16/1506	Bausachen	WM
9.	16/1500	Sozialversicherung	SM	18.	16/1732	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
10.	16/1708	Schulwesen	KM				

1. Petition 16/1227 betr. Beschwerde über ein Baugenehmigungsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die erteilten Baugenehmigungen zur Errichtung eines Einkaufsmarktes auf den Grundstücken Flst.-Nr. 5653 bis 5656, 5658 bis 5662 und 689/1. Es werden nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm sowie Besucher- und Anlieferungsverkehr geltend gemacht. Ferner wird die im Baugenehmigungsverfahren unterbliebene Anhörung des Petenten als sonstiger Nachbar bemängelt. Abschließend begehren die Petenten eine Änderung des Anlieferungsverkehrs.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde hat am 17. Februar 2016 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 950 m² inkl. Schulungsräumlichkeiten im Obergeschoss und Außenanlage erteilt. Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes „K.“ vom 3. März 2016. Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet für einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit max. 950 m² Verkaufsfläche inkl. Nebenanlagen gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung war der Bebauungsplan „K.“ noch nicht in Kraft getreten; die Genehmigung wurde gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) „Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung“ erteilt. Der zum Zeitpunkt der Baugenehmigung in Aufstellung befindliche Bebauungsplan wurde am 3. März 2016 rechtsverbindlich.

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „K.“ wurde eine „Machbarkeitsuntersuchung verkehrliche Erschließung“ mit drei Teilberichten (Verkehrsuntersuchung, Verkehrserschließung und schalltechnische Untersuchung) durchgeführt.

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 7019 im B.-weg, welches an der Einmündung des B.-wegs in die H.-Straße liegt. Das Grundstück der Petenten grenzt nicht unmittelbar an die Grundstücke an, auf denen sich der o. a. Lebensmittelmarkt befindet.

Die Petenten haben weder im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eine Stellungnahme abgegeben. Auch im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes „K.“ (Bebauungsplan „L.“), mit der die Größe der Verkaufsfläche um 100 m² erhöht wurde, haben die Petenten keine Stellungnahme abgegeben. Die Petenten haben weder gegen den Bebauungsplan „K.“ noch gegen den Bebauungsplan „L.“ einen Normenkontrollantrag eingereicht.

Am 4. November 2016 stellte der Bauherr einen Bauantrag zur Vergrößerung der Verkaufsfläche von 950 m²

auf 1.050 m². Die Baugenehmigung hierfür wurde am 7. Februar 2017 erteilt. Das beantragte Vorhaben entsprach den Vorgaben des Bebauungsplanes „L.“, der am 3. November 2016 in Kraft getreten ist.

Nach den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sind Anlieferungen und ähnliche Vorgänge in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, also während der Nachtzeit, nicht zulässig.

Bei beiden Baugenehmigungsverfahren sind die Petenten durch die Gemeinde nicht beteiligt worden, da sie als Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 7019 keine unmittelbaren Angrenzer sind.

Am 16. Februar 2017 haben die Petenten form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 7. Februar 2017 beim zuständigen Regierungspräsidium eingelegt. Dabei werden „Abwägungsfehler“ bei der Prüfung der Nachbareigenschaft und die Nichtbeteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bemängelt. Weiter richtet sich der Widerspruch gegen den Bebauungsplan „L.“ und die darin geregelte verkehrliche Erschließung. Diese würde zu Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und zu einer erhöhten Unfallgefahr und Staus führen. In weiteren Schreiben der Petenten vom 15. März 2017 und 5. Mai 2017 werden unzumutbare Lärmemissionen durch die Anlieferung des Lebensmittelmarktes in der Nacht zwischen 3:00 Uhr und 4:00 Uhr sowie Eventabende bis 23:00 Uhr geltend gemacht. Insoweit deckt sich der Inhalt des Widerspruchbegehrens mit dem Gegenstand der Petition.

Nachdem das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Entscheidung vom 21. Juni 2017 wurde der Widerspruch vom Regierungspräsidium als unbegründet zurückgewiesen. Zwischenzeitlich wurde beim Verwaltungsgericht Klage gegen diese Entscheidung erhoben.

II. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

1. Bauplanungsrecht

Die Vorhaben liegen innerhalb des rechtsverbindlichen und qualifizierten Bebauungsplanes „K.“ bzw. „L.“, der ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb festsetzt.

a) Baugenehmigung vom 17. Februar 2016:

Gemäß § 33 Absatz 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4 a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen lagen vor. Die formelle und materielle Planreife des Bebauungsplanes waren erfüllt, das Vorhaben entsprach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

b) Baugenehmigung vom 7. Februar 2017:

Gemäß § 30 Absatz 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Auch diese Voraussetzungen waren erfüllt.

Beide Baugenehmigungen entsprachen damit den Festsetzungen der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bebauungspläne und konnten ohne Erteilung von Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden, da sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen.

2. Bauordnungsrecht

Die Petenten monieren die unterbliebene Nachbarbeteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO benachrichtigt die Gemeinde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben.

Das Flurstück Nr. 7019 der Petenten befindet sich nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes „K.“ bzw. „L.“. Es grenzt auch nicht direkt an die Baugrundstücke an; die Petenten sind sonach keine Angrenzer im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 LBO.

Nachdem die Erschließung des Marktes über die H.-Straße am Grundstück Flst.-Nr. 7018 vorbeiführt, welches direkt an das Grundstück des Petenten grenzt, wäre eine Beteiligung der Petenten als „sonstiger Nachbar“ möglich gewesen. Die Gemeinde kann gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 LBO auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), deren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt sein könnten, benachrichtigen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde.

Selbst wenn man in der unterbliebenen Anhörung der Petenten einen Verstoß sehen würde, wäre dieser un-

beachtlich: Gemäß § 45 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist die Verletzung einer Verfahrensvorschrift unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung des Beteiligten nachgeholt wird. Die Nachbarbeteiligung kann bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Ein eventueller Verfahrensfehler wurde jedenfalls im konkreten Fall durch den Widerspruch der Petenten, der durch das Landratsamt im Rahmen einer Abhilfeüberprüfung nachgeprüft wurde, geheilt. Die unterbliebene Anhörung ist also unschädlich für den Petenten.

3. Lärmimmissionen durch Anlieferung, Eventabende

Die Petenten machen nächtliche Ruhestörungen durch „Eventabende“ sowie nächtliche Anlieferungen geltend.

Die Baugenehmigungen enthalten Nebenbestimmungen, nach denen Anlieferungen und ähnliche Vorgänge in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht zulässig sind. Des Weiteren werden die Betriebszeiten von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt.

Soweit der Petent vorbringt, dass dagegen verstoßen werde, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit und -wirksamkeit der erteilten Baugenehmigung. Vielmehr kann dagegen bauordnungsrechtlich vorgegangen werden, was im Ermessen der Behörde liegt. Missbräuchliche Nutzungen berühren daher nicht die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung.

Das zuständige Landratsamt hat den Bauherrn angeschrieben und auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen hingewiesen sowie aufgefordert, nähere Angaben zu den Eventabenden zu machen.

Nach Abschluss der Erhebungen kann dann die Entscheidung zu Art und Umfang der baurechtlichen Maßnahmen erfolgen. Dies könnte sowohl in eine baurechtliche Genehmigung eines erweiterten Betriebsumfanges als auch gegebenenfalls in eine Untersagung münden. Die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung bleibt in jedem Fall von der missbräuchlichen Nutzung unberührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine unsachgemäße Ausübung der Baugenehmigung nicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

Weiter kommt die durch die Gemeinde im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung vom 2. Februar 2015 zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten – so auch insbesondere am Gebäude der Petenten – eingehalten werden. Die Ladetätigkeiten finden zudem in einem eingehausten Bereich statt. Der Bereich ist durch ein Rolltor geschlossen.

4. Anlieferungsverkehr

Die Petenten richten sich u. a. gegen die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes, welche über die H.-Straße erfolgt, die am Grundstück der Petenten

vorbeiführt. Diese führt deren Ansicht nach zu Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und einer erhöhten Unfallgefahr und Staus.

Die verkehrliche Erschließung wurde im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens untersucht und begutachtet. Das durch die Gemeinde in Auftrag gegebene Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass die Planung, insbesondere die Planung eines Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“, städtebaulich und verkehrstechnisch verträglich ist und Änderungen an der bestehenden Infrastruktur aufgrund dieser Ergebnisse nicht erforderlich sind.

Für eine Änderung des Anlieferungsverkehrs besteht kein Anlass, da die verkehrliche Erschließung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits hinreichend untersucht und bewertet wurde. Im Übrigen haben die Petenten Gelegenheit gehabt, sich in den jeweiligen Planaufstellungsverfahren zu äußern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

2. Petition 16/1654 betr. Beschwerde über das Jugendamt

I.

Der Petent bittet um Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der vom Jugendamt in der Funktion als Beistand seines unterhaltsberechtigten Sohnes getroffenen Entscheidungen, da er den Eindruck hat, dass die Behörde willkürlich gehandelt habe. Er beschwert sich insbesondere darüber, dass der Beistand im Laufe einer Überprüfung einen überhöhten Unterhaltsbetrag gefordert und zudem kurz vor Volljährigkeit des Sohnes erneut Unterhalt über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus geltend gemacht habe.

II.

Der Petent ist der unterhaltspflichtige Elternteil des am 4. Dezember 1999 geborenen Sohnes, nachfolgend „der Jugendliche“.

Am 18. November 2016 beantragte die vormalige Ehefrau des Petenten und Mutter des zum damaligen Zeitpunkt noch minderjährigen Jugendlichen als betreuender Elternteil nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beim Jugendamt die Beistandschaft für ihren Sohn.

Im Rahmen der Beistandschaft sollte vom Jugendamt insbesondere geprüft werden, ob der bisher durch den Petenten an den Jugendlichen geleistete Unterhaltsbetrag den wirtschaftlichen Verhältnissen des Petenten entsprach. Im Laufe der in diesem Zusammenhang mit dem Petenten bzw. dessen Rechtsanwältin geführten Verhandlungen kam es zu einer Einigung über die

Höhe des zu zahlenden Unterhalts. Der Petent wurde daraufhin gebeten, zur Absicherung des Kindes diesen Betrag urkundlich anzuerkennen. Dieser Bitte kam der Petent nach, allerdings wurde die Beurkundung durch den Petenten einseitig bis zum 30. November 2017 befristet. Um ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, war die Urkunde mit der Befristung durch das Jugendamt akzeptiert worden.

Dies hatte allerdings zur Folge, dass kurz vor Volljährigkeit des Jugendlichen keine Absicherung seiner Unterhaltsansprüche mehr bestand. Um die weiteren Unterhaltsansprüche zu sichern, wurde der Petent daher mit Schreiben des Jugendamts vom 7. November 2017 in Bezug auf die über den 30. November 2017, als auch über den 3. Dezember 2017 hinausgehenden Unterhaltsansprüche des Sohnes in Verzug gesetzt. In dem Schreiben des Jugendamts wurden keine Aussagen dazu getroffen, an welchen Zahlungsempfänger der Unterhaltsbetrag zu leisten sei. Es wurde auf die Höhe des zu zahlenden Unterhalts hingewiesen. Vom Jugendamt wurden für den Dezember 2017 Gelder des Petenten weder vereinnahmt noch ausbezahlt.

III.

In seiner Funktion als Beistand nach § 1712 BGB hat das Jugendamt die Unterhaltsansprüche des Minderjährigen im Auftrag des betreuenden Elternteils gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen. Zu den Aufgaben des Beistandes gehört neben den Verhandlungen über die Unterhaltshöhe auch die rechtliche Absicherung des jungen Menschen gegenüber seinen Eltern. Er ist hierbei allein den Interessen des Minderjährigen verpflichtet. Sowohl die Beistandschaft für Minderjährige als auch die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen für junge Volljährige nach § 18 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wurden vom Gesetzgeber eingeführt, um dem jungen Menschen als Anspruchsberechtigten eine kompetente Unterstützung zur Seite zu stellen.

Die Beistandschaft nach § 1712 BGB wird zwar durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Jugendamts und damit durch einen Amtsträger wahrgenommen. Der Beistand wird aber rein zivilrechtlich tätig, wobei er in gerichtlichen Unterhaltsverfahren minderjähriger Kinder einem Anwalt gleichgestellt und befugt ist, das Kind bis vor den Oberlandesgerichten zu vertreten.

Als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist der Beistand berechtigt, auch Regelungen, die sich auf die Zukunft des jungen Menschen beziehen, in die Wege zu leiten. So können auch kurz vor Volljährigkeit noch gerichtliche Unterhaltsverfahren eingeleitet werden, die über die Volljährigkeit des Kindes hinausgehen, wenn bekannt ist, dass ein Unterhaltsanspruch über die Volljährigkeit hinaus besteht. Grundsätzlich sollen die Beistände sich bemühen, die von ihnen bisher vertretenen minderjährigen Unterhaltsberechtigten mit einem möglichst „aktuellen“ Titel über den Minder-

jährigenunterhalt in die Volljährigkeit zu entlassen. Denn häufig wird – sofern nicht alsbald danach ein höherer Bedarf geltend gemacht werden kann – der bisherige Titel auch für Zeiträume nach dem Ende der Minderjährigkeit weiterverwendet werden können.

IV.

Die Beistände üben ihr Amt eigenverantwortlich als zivilrechtliche Vertreter des Kindes aus, ähnlich der Tätigkeit eines Anwaltes. Aufgrund dieser besonderen Funktion unterliegen sie nur eingeschränkt innerbehördlichen Weisungen. Kein Weisungsrecht besteht insbesondere im Hinblick auf Zweckmäßigkeitsscheidungen, methodische Vorgehensweisen sowie einzelfallbezogene Wertungen und Beurteilungen von Sachverhalten. Die Beistände sind allein den Interessen des Kindes verpflichtet. Begrenzt ist dieser Handlungsspielraum aber jedenfalls durch das rechtstaatliche Willkürverbot. Eine Überprüfung des Handelns des Beistandes auf Recht- und Zweckmäßigkeit ist also nur eingeschränkt möglich.

Dennoch hat das Jugendamt den der Petition zugrundeliegenden Vorgang insbesondere im Hinblick auf die Vermutung des Petenten, er sei der persönlichen Abneigung seitens einer zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamts ausgesetzt gewesen, überprüft.

Die Prüfung ergab, dass die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin die ihr im Rahmen der Beistandschaft für den Jugendlichen obliegenden Aufgaben kompetent und insbesondere in Bezug auf den Petenten neutral wahrgenommen hat. Die Aufgabe der Absicherung der Unterhaltsansprüche des Jugendlichen wurde in angemessener Weise und in der rechtlich gebotenen Art erfüllt. Sowohl die Geltendmachung eines höheren Unterhaltsanspruches als auch das Inverzugsetzen des Unterhaltspflichtigen kurz vor Volljährigkeit gehören zu den Aufgaben der Beistände. Anhaltspunkte für willkürliches Handeln des Beistandes sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 16/1730 betr. Beschwerde über das Standesamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Beurkundung der Geburt seines Kindes im Standesamt. Darüber hinaus macht er geltend, dass sich die zuständige Sachbearbeiterin ausländerfeindlich geäußert habe und diskriminierend vorgegangen sei, da die Kindesmutter aus Kamerun stamme.

II. Sachverhalt

Am 22. Januar 2017 wurde das Kind E. M. geboren. Als Mutter des Kindes wurde die kamerunische Staatsangehörige Frau N. angegeben. Als Vater wurde der Petent, deutscher Staatsangehöriger, benannt. Die Angaben zum Namen der Mutter ergaben sich aus einem kamerunischen Reisepass und einer kamerunischen Geburtsurkunde.

Im Rahmen des Beurkundungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Kindesmutter bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland falsche Angaben zur Person gemacht hatte. Deshalb wurde ein Urkundenüberprüfungsverfahren bei der deutschen Botschaft in Kamerun eingeleitet. Dort wird derzeit die vorgelegte kamerunische Geburtsurkunde und somit der Personenstand der Mutter überprüft. Die Urkundenüberprüfung konnte erst am 11. Mai 2017 eingeleitet werden, nachdem die Kindesmutter die hierfür voraussichtlich anfallende Gebühr hinterlegt hatte. Aufgrund der notwendigen inhaltlichen Überprüfung der Ledigkeit teilte das Auswärtige Amt am 1. Juni 2017 mit, dass sich die Überprüfung auf voraussichtlich insgesamt 506 € belaufen würde und forderte weitergehende Unterlagen an. Nachdem die Mutter auch den erhöhten Betrag hinterlegt hatte, wurden dem Auswärtigen Amt am 29. Juni 2017 ein detaillierter Lebenslauf der Mutter und eine Liste von Zeugen übersandt.

Echtheitsnachweise, Apostillen und Legalisationen für die Urkunden aus Kamerun stehen nicht zur Verfügung. Das Standesamt, das selbst keinen Einfluss auf die Dauer der Überprüfung hat, hat bereits am 19. Januar 2018 und 29. Januar 2018 erinnert. Die deutsche Auslandsvertretung hat daraufhin mitgeteilt, dass die Ergebnisse mittlerweile der Botschaft vorliegen aber noch ausgewertet werden müssen. Zuletzt hat das Standesamt die deutsche Auslandsvertretung am 26. Februar 2018 unter Bezug auf das Petitionsverfahren um bevorzugte Bearbeitung gebeten. Die Urkundenprüfung ist notwendig, um eine bestehende Ehe der Kindesmutter auszuschließen, aus der sich ein anderer rechtlicher Vater ergeben würde. Die Urkundenprüfung durch die Deutsche Botschaft hat mittlerweile ergeben, dass die Geburtsurkunde zwar formal korrekt ausgestellt wurde, aber bezüglich der Geburtsdaten inhaltlich falsch ist. Ebenso sei die Ledigkeitsbescheinigung formal echt, weise aber ebenso wie die Geburtsurkunde falsche Geburtsdaten auf und beruhe lediglich auf den Angaben von zwei Zeugen, die nach Vermutung der deutschen Botschaft entsprechend instruiert wurden. Die Beschaffung weiterer Urkunden aus Kamerun dürfte insbesondere in Bezug auf die Ledigkeitsbescheinigung zu keiner Verbesserung der Nachweisführung beitragen.

Im Interesse des Petenten, das Verfahren einer sachgerechten Lösung zuzuführen, beabsichtigt das Standesamt nach § 49 Abs. 2 PStG eine sogenannte Zweifelsanfrage an das zuständige Amtsgericht zu richten.

Im Rahmen dieser Zweifelsanfrage soll geklärt werden, mit welchen Geburtsdaten die Mutter in das Geburtsregister einzutragen ist und ob eine einschränkende Beurkundung nach § 35 PStV vorgenommen

werden muss und ob die vorgelegte Ledigkeitsbescheinigung als ausreichend angesehen und damit der Petent als Vater eingetragen werden kann.

Im laufenden Verfahren hatte der Petent zunächst ausschließlich telefonischen Kontakt mit dem Standesamt. Gegenstand der Telefonate waren die von dem Petenten für die Geburtsbeurkundung des Kindes vorzulegenden Unterlagen und Dokumente. Die durch die falschen Angaben der Kindesmutter erforderlich gewordene Urkundenüberprüfung hatte anschließend einen umfangreichen Schriftwechsel des Petenten sowohl mit dem Standesamt als auch dem Landratsamt als Standesamtsaufsichtsbehörde zur Folge. Eine persönliche Vorsprache des Petenten beim Standesamt erfolgte jedoch nie.

Gleichwohl erhob der Petent mit E-Mail vom 11. September 2017 gegen die zuständige Sachbearbeiterin des Standesamtes Dienstaufsichtsbeschwerde. Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten waren u. a. behauptete Willkür der zuständigen Sachbearbeiterin, Abzocke, ausländerfeindliche Tendenzen, eine offensichtlich ausländerfeindliche Gesinnung der Sachbearbeiterin, Erpressung, Versperrung des Rechtswegs u. a. m.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde im Ergebnis mit Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt vom 24. Oktober 2017 zurückgewiesen. Am 23. November 2017 stellte die Stadt gegen den Petenten Strafantrag nach allen rechtlichen Gesichtspunkten. Der Vorgang wird bei der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Personenstand der Kindesmutter ist nicht geklärt. Aufgrund der äußerst unsicheren Urkundensituation in Kamerun, bei der selbst bei echten Dokumenten nicht von der inhaltlichen Richtigkeit ausgegangen werden kann und dem Umstand, dass die Kindesmutter unter dem Aliasnamen K. in das Bundesgebiet eingereist ist, hat die zuständige Standesbeamtin eine Urkundenüberprüfung über die deutsche Auslandsvertretung gefordert. Dadurch sollte einerseits die Identität der Kindesmutter und andererseits ihr Familienstand überprüft werden. Sollte die Kindesmutter verheiratet sein, wäre ihr Ehemann der gesetzliche Vater ihres Kindes und nicht der Petent.

Eintragungen in die Personenstandsregister dürfen nach § 5 Personenstandsverordnung (PStV) erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass falsche Angaben in die Personenstandsregister eingetragen und damit legalisiert werden. Das Vorgehen des Standesamtes entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Die sofortige Beurkundung der Geburt des Kindes wäre grundsätzlich möglich. In diesem Falle könnte jedoch nur die Mutter mit eingeschränkter Identität entsprechend § 35 PStV eingetragen werden. Ein Eintrag des Petenten ist jedoch nicht möglich, solange

nicht geklärt ist, ob eine bevorrechtigte gesetzliche Vaterschaft besteht. Einen solchen Eintrag lehnten die Kindeseltern, trotz entsprechender rechtlicher Beratung durch die zuständige Sachbearbeiterin des Standesamts, bislang ab.

Die behauptete ausländerfeindliche und diskriminierende Behandlung durch die zuständige Sachbearbeiterin des Standesamts wird seitens der Stadt in Abrede gestellt. Mit Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt vom 24. Oktober 2017 wird die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten zurückgewiesen. Der Oberbürgermeister legt in diesem Zusammenhang großen Wert auf die Feststellung, dass sich die zuständige Sachbearbeiterin zu keinem Zeitpunkt diskriminierend oder ausländerfeindlich geäußert habe. Die diesbezüglich erhobenen Vorwürfe werden vom Oberbürgermeister, ebenso wie die Behauptung des Petenten auf rechtsradikale Tendenzen in der Verwaltung, zurückgewiesen. Nach den Darstellungen des Oberbürgermeisters war das Gegenteil der Fall. Die Kindesmutter sei stets zuvorkommend und freundlich behandelt worden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, an den Darstellungen der Stadt und insbesondere des Oberbürgermeisters zu zweifeln, zumal die Kindesmutter bei vielen Vorsprachen auf dem Standesamt von einer Mitarbeiterin des Caritasverbandes und nicht vom Petenten begleitet wurde. Seitens des Caritasverbandes wurde bislang keine Kritik an der Sachbearbeiterin der Stadt geäußert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

4. Petition 16/630 betr. Auswahlverfahren für ein Medizinstudium

Der Petent hält das Zulassungsverfahren für den Studiengang Medizin für ungerecht, da man mit einem schlechteren Abitur als 2,0 keine Chancen habe, in der Abiturbestenquote oder über das Auswahlverfahren der Hochschulen einen Studienplatz zu erhalten. Somit verbleibe nur die Zulassung über die Wartezeitquote. Der Petent sieht in der Wartezeit von 14 Semestern „für alle eine Demütigung, die Medizin studieren möchten“. Er regt an, die Abiturdurchschnittsnote vom Auswahlverfahren zu entkoppeln, da die Abiturdurchschnittsnote seiner Auffassung nach nicht aussagekräftig hinsichtlich der Eignung für ein Medizinstudium und auch zwischen den Bundesländern nicht vergleichbar sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die derzeitigen Regelungen zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gel-

ten die bisherigen Regelungen jedoch bis zu einer Neuregelung fort. Die insoweit erforderliche Neuregelung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Der Studiengang Medizin ist aufgrund der großen Nachfrage bundesweit zulassungsbeschränkt und in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung eingebunden. Im Studiengang Medizin besteht ein Bewerber-Studienplatz-Verhältnis von nahezu 5 : 1. So bewarben sich zum Wintersemester 2017/2018 bundesweit um die 9.176 Studienplätze im Studiengang Medizin 43.184 Studieninteressierte. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass nicht jede Bewerberin oder jeder Bewerber den gewünschten Studienplatz zum gewünschten Zeitpunkt erhalten kann.

Im Einzelnen werden die Studienplätze im Studiengang Humanmedizin derzeit wie folgt vergeben:

Die derzeitige Vergabe der Studienplätze erfolgt aus Gründen der Chancengerechtigkeit und Chancengerechtigkeit in verschiedenen Quoten und anhand unterschiedlicher, überwiegend eignungsbezogener Kriterien. Diese grundsätzliche Aufteilung der Studienplatzvergabe in unterschiedliche Quoten wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Nach den Vorgaben des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vergibt die Stiftung für Hochschulzulassung im Studiengang Humanmedizin – nach Abzug der Vorabquoten für besondere Fälle – zunächst 20 % der Studienplätze an die Abiturbesten nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung („Abiturbestenquote“) und 20 % nach der Wartezeit. 60 % der Studienplätze werden in einem Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. Anhand der jeweiligen Auswahlkriterien werden Verfahrensnoten gebildet. Die Verfahrensnote der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers bildet die Auswahlgrenze in der jeweiligen Quote. Die Auswahlgrenze ist nicht starr, sondern variiert von Jahr zu Jahr, da sie von der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zusammensetzung der Bewerberkohorte und deren Leistungen abhängig ist.

In der Abiturbestenquote lag die Auswahlgrenze in den letzten Jahren bei einer Durchschnittsnote von 1,0 für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Baden-Württemberg. Dies liegt an einem hohen Anteil baden-württembergischer Bewerberinnen und Bewerber mit der Abiturdurchschnittsnote 1,0. In der Abiturbestenquote, in der die Abiturnote das alleinige Auswahlkriterium ist, werden Landesquoten gebildet, sodass nur Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus demselben Bundesland konkurrieren. Diese Vorgehensweise hat das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Es verweist auch auf die in Studien nachgewiesene hohe Aussagekraft der Abiturnote für die Studienerfolgsprognose im Medizinstudium. Das Bundesverfassungsgericht fordert jedoch, dass in einer Quote, in der die Abiturdurchschnittsnote das einzige Auswahlkriterium ist, Bewerberinnen und Bewerber an allen den Studiengang anbietenden Universitäten Auswahlchancen haben. Derzeit bestehen in der Abiturbestenquote Zulassungs-

chancen nur an sechs Universitäten je Vergabeverfahren.

Der Großteil der Studienplätze wird im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben, in dem nicht nur die Abiturdurchschnittsnote, sondern verschiedene Auswahlkriterien, die Aufschluss über Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang geben, berücksichtigt werden. Nach den landesrechtlichen Vorgaben beziehen die baden-württembergischen Universitäten seit über zehn Jahren schulische und schulnotenunabhängige Kriterien in die Auswahlentscheidung ein. Damit tragen sie bereits jetzt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einem schulnotenunabhängigem Kriterium mit erheblichem Gewicht neben der Abiturnote Rechnung. So berücksichtigen die baden-württembergischen Universitäten neben der Abiturnote das Ergebnis des Tests für medizinische Studiengänge sowie praktische Erfahrungen und Leistungen, wie z. B. eine einschlägige Berufsausbildung, einen einschlägigen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) oder Preise bei einschlägigen Jugendwettbewerben. Der Test für medizinische Studiengänge ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest, der die individuelle Begabung für die medizinischen Studiengänge und den angestrebten Beruf berücksichtigt, indem er das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft.

Wie in mehreren Studien festgestellt wurde, besitzen sowohl die Abiturdurchschnittsnote als auch der Test für medizinische Studiengänge jeweils eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg. Diese wird durch Kombination beider Kriterien für die medizinischen Studiengänge noch gesteigert. Dieses Auswahlverfahren ermöglicht es, engagierten, geeigneten und motivierten Bewerberinnen und Bewerbern Studienplätze zur Verfügung zu stellen, ohne dass allein die Abiturnote zählt. Daher können in Baden-Württemberg auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer „2“ vor dem Komma Studienplätze in Medizin über das Auswahlverfahren der Hochschulen erhalten. Das Bundesverfassungsgericht fordert im Rahmen der Neuregelung zu berücksichtigen, dass bei Verwendung der Abiturnote auch im Auswahlverfahren der Hochschulen eine annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten sichergestellt ist.

In der Wartezeitquote lag die Auswahlgrenze zum Wintersemester 2017/2018 bei einer Wartezeit von 14 Semestern und einer nachrangigen Durchschnittsnote von 2,6. Die Wartezeitquote eröffnet Bewerberinnen und Bewerbern, die zunächst aufgrund von Leistungs- und Eignungskriterien keinen Studienplatz erhalten haben, die Chance, allein aufgrund der Wartezeit den Studienwunsch zu einem späteren Zeitpunkt realisieren zu können. Über diese Quote wurde letztlich der Studienplatz zu einem späteren Zeitpunkt garantiert, wobei derzeit auch hier die tatsächliche Wartezeit von der jeweiligen Bewerbersituation im jeweiligen Vergabeverfahren abhängt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 ausgeführt, dass die Bildung einer Wartezeitquote zwar verfassungsrechtlich zulässig sei, aber

nicht verfassungsrechtlich geboten. Insbesondere verlange das Verfassungsrecht nicht, dass jede hochschulreife Bewerberin oder jeder hochschulreife Bewerber eine Zulassung im Wunschstudium auch tatsächlich realisieren könne. Das Verfahren der Studienplatzvergabe müsse vor allem anhand von Eignungskriterien chancenoffen ausgestaltet sein, wobei eine Chance auch das Risiko eines Fehlschlags einbeziehe. Behalte der Gesetzgeber die Wartezeit bei, dürfe sie den bisherigen Umfang von 20% der Plätze nicht überschreiten und müsse in der Dauer begrenzt werden, wobei das Bundesverfassungsgericht eine reine Wartezeit von vier Jahren oder mehr als dysfunktional bewertet.

Bei der erforderlichen Überarbeitung des Staatsvertrags wird sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit den Ländern für ein chancenoffenes und transparentes Verfahren entsprechend den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Erkenntnissen einsetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

5. Petition 16/1744 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung der Abschiebung bis zum Frühsommer 2018.

Bei den Petenten handelt es sich um eine bosnisch-herzegowinische Familie, bestehend aus den beiden 31- und 28-jährigen Eltern sowie deren fünf Kindern im Alter zwischen sieben Jahren und knapp einem Jahr. Die Petenten reisten im September 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge bzw. einen Asylfolgeantrag. Der Asylfolgeantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Juli 2014 abgelehnt. Die übrigen Asylanträge wurden mit Bescheid von November 2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt. Dieser wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Beschluss von Februar 2015 abgelehnt, die Klage im Dezember 2015 abgewiesen. Es wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Die für Februar 2016 geplante Abschiebung scheiterte, da lediglich die Petentin und das älteste Kind als bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige identifiziert werden konnten. Im April 2016 wurde das zweitjüngste Kind der Familie im Bundesgebiet geboren. Für dieses wurde ebenfalls ein Asylantrag gestellt, welcher im Dezember 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Im Februar 2017 kam das jüngste Kind der Familie im Bundesgebiet zur Welt. Auch dieses durchlief erfolglos ein Asylverfahren.

Ende Mai 2017 wurde der Petent beim bosnisch-herzegowinischen Generalkonsulat zur Klärung der Identität vorgeführt. Zuvor waren Geburtsurkunden vorgelegt worden, die einen möglichen abweichenden Vornamen des Petenten vermuten ließen. Unter diesem konnte der Petent schließlich mit abweichendem Geburtsdatum identifiziert werden. Ende Juni 2017 erklärten die Petenten schließlich, freiwillig ausreisen zu wollen, sobald Rückreisedokumente vorliegen. Bisher wurden keine Reisepässe vorgelegt. Für die Kinder sind lediglich Geburtsurkunden vorhanden.

Im Januar 2018 wurde bekannt, dass sich die Petenten nicht mehr in ihrer zugewiesenen Unterkunft aufhalten. Das zuständige Einwohnermeldeamt meldete die Familie Ende Januar 2018 von Amts wegen ab. Auch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden eingestellt. Es wird vermutet, dass sich die Petenten in Italien aufhalten.

Die Petenten haben den Wechsel ihres Aufenthaltsortes nicht bei der zuständigen Ausländerbehörde angezeigt und wurden daher gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Lebensunterhalt der Petenten wurde ausschließlich durch den Bezug von öffentlichen Leistungen gesichert. Die Petenten sind mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und wurden insbesondere wegen Erschleichens von Leistungen, Diebstahls und Hehlerei zu Geldstrafen verurteilt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass aufgrund der Temperaturen und Wetterbedingungen im Winter in Bosnien-Herzegowina das Leben der Petenten, insbesondere der Kinder, gefährdet sei. Bei einer Abschiebung im Winter würde die Familie völlig mittellos, ohne Unterkunft, Arbeit und Zugang zur medizinischen Versorgung dastehen. Im Frühsommer sei es für die Familie leichter im Heimatland Fuß zu fassen.

Der Aufenthaltsort der Petenten ist unbekannt. Im Übrigen liegen weder Duldungsgründe gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG, noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vor.

Insbesondere eine Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG scheidet aus. Nach dieser Vorschrift kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. In der Petitionsschrift wird hierzu vorgetragen, dass eine Abschiebung aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse im Heimatland der Petenten erst im Frühsommer erfolgen solle, da ansonsten eine Gefahr für Leib und Leben drohe. Ein dringender humanitärer oder persönlicher Grund im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG ergibt sich hieraus aber nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Petenten bei einer Rückkehr ins Heimatland keine Möglichkeit haben, eine Unterkunft zu finden und sich zu versorgen. Im Rahmen der Anhörung zum Asylverfahren haben die Petenten angegeben, dass sich diverse Verwandte der Petenten in Bosnien-Herzegowina aufhalten. Es kann somit angenommen werden, dass die Familie vorübergehend bei

einer dieser Personen unterkommen kann. Darüber hinaus ist laut dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts von Januar 2017 die Grundversorgung der Bevölkerung landesweit sichergestellt. Zudem gebe es ein Aufnahmезentrum für Rückkehrer in der Stadt Mostar. Auch eine Betreuung mit Hilfe der Internationalen Organisation für Migration sei möglich.

Eine Gefahr für Leib und Leben der Petenten im Falle einer Rückkehr ins Heimatland während der Wintermonate ist nicht gegeben. Es besteht kein Duldungsgrund gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG.

Weitere Vorschriften, die den Petenten ein vorübergehendes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

6. Petition 16/1754 betr. Steuerangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt einen Vollstreckungsaufschub über seine offenen Steuerschulden beim Finanzamt. Hilfsweise bittet er um Mithilfe bei der Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen bezüglich der Rückführung seiner Steuern. Zudem wendet sich der Petent gegen die Entfernung eines Hinweisschildes durch die Stadtverwaltung, das er selbst im Bereich des Kreisverkehrs vor seinem Restaurant aufgestellt hatte.

II. Sachverhalt

1. Steuerschulden

Der steuerlich beratene Petent betreibt seit dem 1. Februar 2011 ein Restaurant. Steuererklärungen sowie eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung hat er letztmalig für das Jahr 2015 beim Finanzamt eingereicht.

Bereits seit 5. Juli 2016 befindet sich der Petent beim Finanzamt in Vollstreckung. Zum 3. Januar 2017 betrug der Steuerrückstand 17.680,97 €. Dieser offene Betrag wurde u. a. durch Herabsetzungen der festgesetzten Steuern gemindert. Zudem gewährte das Finanzamt dem Petenten mit Schreiben vom 19. Januar 2017 unter der Bedingung, dass er eine Sofortzahlung in Höhe von 3.500,00 € und anschließend ab Februar 2017 monatliche Ratenzahlungen von mindestens 800,00 € leiste, einen Vollstreckungsaufschub. In diesem Schreiben wies das Finanzamt auch darauf hin, dass laufende Steuern künftig bei Fälligkeit zu entrichten seien. Die Einmalzahlung wurde wie vereinbart am 19. Januar 2017 geleistet, weitere Zahlungen blieben jedoch aus.

In der Zeit von April bis Ende Mai 2017 bezahlte der Petent die offenen Hauptsteuern, sodass das Finanz-

amt ihm mit Datum vom 26. Mai 2017 einen Teilerlass der verwirkten Säumniszuschläge in Höhe von 579,75 € gewährte. Der Vollstreckungsfall war damit zunächst erledigt.

Nach Eingang der Rückstandsanzeige vom 25. Juli 2017 kam der Petent erneut in die Vollstreckung. Zu diesem Zeitpunkt betragen die Rückstände des Petenten insgesamt 1.483,72 €. Nachdem das Finanzamt die Vollstreckung am 31. Juli 2017 angekündigt hatte, wurden zwei Kontenpfändungen und ein Kontenabruf durchgeführt. Mit Schreiben vom 8. November 2017 drohte das Finanzamt dem Petenten mit der Anregung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens bzw. Konzessionsentzugs gemäß § 35 Gewerbeordnung bei der Stadt, sofern der Petent die offenen Rückstände in Höhe von nun 3.794,46 € nicht bis zum 17. November 2017 entrichtet habe.

Daraufhin beantragte die den Petenten beratende Steuerberatungskanzlei mit Schreiben vom 13. November 2017 einen weiteren Vollstreckungsaufschub. Gemäß der von der Kanzlei in diesem Schreiben zugesagten Ratenzahlung sollte der Petent von November 2017 bis März 2018 jeweils zum 15. des Monats 650,00 € an das Finanzamt leisten. In dem Schreiben vom 13. November 2017 wurde auch vorgetragen, dass sich seit September eine Baustelle direkt vor dem Restaurant des Petenten befände. Dadurch sei dessen finanzielle Lage sehr angespannt, da keine Laufkundschaft mehr in das Restaurant käme und auch die Lieferdienste nicht mehr anfahren könnten. Aufgrund dieser Verhältnisse sei der Umsatz nahezu auf null gesunken. Am 20. November 2017 ging dann eine Teilzahlung in Höhe von 650,00 € beim Finanzamt ein. Die am 10. November 2017 fällige Umsatzsteuer für das 3. Quartal 2017 in Höhe von 1.604,55 € wurde jedoch nicht bezahlt.

Am 30. November 2017 gewährte das Finanzamt dem Petenten telefonisch rechtliches Gehör. In diesem Telefonat wies es den Petenten darauf hin, dass ihm wieder Vollstreckungsmaßnahmen drohen würden, falls er die vereinbarten Ratenzahlungen nicht leiste. Gerade bei der Vereinbarung einer Ratenzahlung seien die künftig fällig werdenden laufenden Steuern sofort zu bezahlen, umso mehr, als es sich hierbei um Umsatzsteuern handle.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 lehnte das Finanzamt den beantragten Vollstreckungsaufschub ab, da insbesondere die am 10. November 2017 fällige Umsatzsteuer für das 3. Quartal 2017 nicht bezahlt worden sei. Die Rückstände an Steuern und steuerlichen Nebenleistungen betragen zu diesem Zeitpunkt insgesamt 4.795,51 €.

Zum 4. Januar 2018 war beim Finanzamt ein Betrag von insgesamt 4.840,50 € offen:

2. Entfernung des Hinweisschildes

Ab 3. September 2017 wurde im Bereich des Restaurants des Petenten mit der Komplettsanierung der Hauptstraße B14 begonnen. Infolgedessen gab es keine Parkplätze mehr in unmittelbarer Nähe zum Re-

staurant des Petenten. Zudem war dieses nur noch über Behelfsbrücken erreichbar.

Da der Tagesumsatz nach Aussage des Petenten infolge der Bauarbeiten von zuvor durchschnittlich 400 € bis 700 € auf nun ca. 50 € bis 80 € pro Tag gesunken war, hat der Petent kurz nach Beginn der Baumaßnahmen ein Hinweisschild im Kreisverkehr in der Nähe seines Restaurants aufgestellt. Dieses enthielt den Hinweis, dass das Restaurant des Petenten geöffnet sei. Das Schild wurde von der Stadtverwaltung der Stadt jedoch umgehend entfernt.

Die telefonisch vorgetragene Bitte des Petenten, das Schild wieder anbringen zu dürfen, sei nach Auskunft des Petenten vom Bürgermeister mit den Worten, der Petent solle von seinen Stammgästen leben, abgewiesen worden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Steuerschulden

Gemäß § 258 der Abgabenordnung (AO) kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen, beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist. Unbilligkeit setzt voraus, dass die Vollstreckung einen unangemessenen Nachteil bringt und dieser durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

Ein unangemessener Nachteil ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Der gesamte Steuerrückstand setzt sich überwiegend aus Umsatzsteuern zusammen, die vom Petenten vereinnahmt wurden. Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer trägt wirtschaftlich jedoch nicht der leistungsgebende Unternehmer, sondern der jeweilige Leistungsempfänger. Insoweit vereinnahmte der Petent nur treuhänderisch Gelder, die er pflichtwidrig anderweitig verwendet und nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Dies stellt eine gravierende Verletzung seiner steuerlichen Pflichten dar.

Auch die angespannte finanzielle Lage und die verminderten Einnahmen des Petenten durch die Baustelle vor seinem Restaurant führen zu keiner anderen Würdigung. Zumal ein Großteil der Rückstände bereits vor dem Errichten der Baustelle im September 2017 fällig wurde. Darüber hinaus wurde den persönlichen Belangen des Petenten bereits Anfang 2017 mit Billigkeitsmaßnahmen Rechnung getragen. Dabei kam er auch in den Genuss eines Teilerlasses an Säumniszuschlägen in Höhe von 579,75 €. Aus dem Verfahrensablauf waren ihm die Voraussetzungen für Billigkeitsmaßnahmen bekannt. Insbesondere hatte der Petent laufende Steuern bei Fälligkeit zu bezahlen, zumal wenn es sich um (vereinnahmte) Umsatzsteuern handelte, die für ihn nur ein durchlaufender Posten darstellten und ihn wirtschaftlich nicht belasteten.

Auch seinem eigenen Zahlungsvorschlag ist der Petent nicht zuverlässig nachgekommen. Ferner zeigt das Zahlungsverhalten des Petenten, wie wenig ernst-

haft er seinen eigenen Zahlungsvorschlag verfolgt. In den letzten sechs Monaten hat der Petent außer der Einmalzahlung in Höhe von 650 € am 20. November 2017 keine Zahlungen an das Finanzamt geleistet. Weder die laufenden Umsatzsteuern für das 3. Quartal 2017, noch die angebotene Rate für Dezember 2017 in Höhe von 650 € wurde von ihm bezahlt. Damit war kein Raum für weitere Billigkeitsmaßnahmen.

Im Übrigen sind die üblichen Nachteile, die die Vollstreckung mit sich bringt, vom Petenten hinzunehmen.

Es liegt daher keine Unbilligkeit der Vollstreckung vor. Somit liegen die Voraussetzungen des § 258 AO nicht vor. Das Finanzamt konnte folglich keinen Vollstreckungsaufschub gewähren.

2. Entfernung des Hinweisschildes

Der Petent hatte das Hinweisschild ohne die gemäß § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes (StrG) erforderliche Erlaubnis an einer Absperrschranke angebracht. Nachdem die Stadt davon Kenntnis erlangt hatte, ließ sie das Schild umgehend entfernen. Denn beim Aufstellen des Hinweisschildes handelte es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Eine Erlaubnis wurde jedoch nie erteilt. Das Schild war folglich mangels Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Abs. 8 StrG zu entfernen. Das Anbringen des Hinweisschildes im Kreisverkehr an einer Absperrschranke wäre aus Gründen der Verkehrssicherheit zudem nicht genehmigungsfähig gewesen.

Sofern die telefonische Bitte des Petenten, das Schild wieder aufstellen zu dürfen, als Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 StrG zu werten gewesen wäre, wäre das Aufhängen des Schildes an dieser Örtlichkeit nicht genehmigungsfähig gewesen, da es sich im direkten Bereich der Vollsperrung befand und eine Konzentration von Werbeschildern und Hinweisen zur Ablenkung der Verkehrsteilnehmer geführt hätte. Zudem hat der Bürgermeister der Stadt nach eigener Auskunft die vom Petenten vorgebrachte Aussage, dass dieser von seinen Stammgästen leben solle, nie getätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

7. Petition 16/1831 betr. Justizvollzug

Mit seiner Eingabe moniert der Petent im Wesentlichen das Fehlen eines Rechtsanspruchs auf vegetarische Ernährung im Justizvollzug der Anstalt, in der er untergebracht ist, und bittet insoweit um Prüfung einer Gesetzesänderung und – wenn möglich – deren Umsetzung.

Im baden-württembergischen Justizvollzug erhalten die Gefangenen – soweit nichts anderes bestimmt ist – grundsätzlich Anstaltsverpflegung. Die Anstaltsverpflegung soll eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten. Die Verpflegung ist für alle Gefangenen gleich, wenn nicht der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen etwas anderes verordnet hat oder mit Rücksicht auf religiöse Speisegebote eine andere Verpflegung angebracht ist. Die Auswahl der Lebensmittel und der Zusammenstellung der Speisen orientiert sich an den Vorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Bei der Auswahl der Lebensmittel und der Zusammenstellung der Speisen wird insbesondere auf eine ständige Abwechslung geachtet. Die gewöhnliche Tagesverpflegung für gesunde Gefangene (Normalkost) besteht aus drei Hauptmahlzeiten. Die Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung wird regelmäßig durch den Anstaltsarzt, den zuständigen Prüfbeamten sowie den Anstaltsleiter kontrolliert.

Zwar besteht demnach – wie der Petent zutreffend ausführt – kein Rechtsanspruch auf vegetarische Ernährung. Vegetarischen Ernährungswünschen wird jedoch im Rahmen der küchenlogistischen Möglichkeiten in Form einer vegetarischen Austauschkost nachgekommen. Hierbei werden Fleisch-, Fisch- und Wurstanteile gegen Eier, Milch und Sojaprodukte oder auch andere pflanzliche Nahrungsmittel ausgetauscht. Darüber hinaus besteht für Gefangene die Möglichkeit, sich im Wege des sogenannten Anstaltseinkaufs auf eigene Kosten mit entsprechender Kost zu versorgen. Über den Anstaltseinkauf steht dem Petenten ein umfangreiches Angebot an vegetarischen Produkten zur Verfügung. Durch die zur Verfügung gestellte Anstaltskost sowie die Möglichkeit, diese durch Zukäufe zu ergänzen oder zu ersetzen, wird den gesetzlichen Anforderungen des § 17 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch-Strafvollzug entsprochen und den Gefangenen die Möglichkeit einer vegetarischen Ernährung gewährleistet. Eines darüberhinausgehenden Rechtsanspruchs auf vegetarische Ernährung bedarf es demnach nicht.

Soweit der Petent vorträgt, dass zwar vegetarische Kost angeboten werde, diese aber schon mehrmals keine gewesen sei, kann aufgrund des pauschal gehaltenen Vortrags des Petenten insoweit keine Stellung genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

8. Petition 16/1309 betr. Krankenhausfinanzierung

Inhalt der Petition:

Der Petent fordert das Land Baden-Württemberg auf, seinen Investitionsverpflichtungen für die Krankenhäuser nachzukommen. In der Begründung der Petition wird angeführt, dass die Unterfinanzierung dazu führt, dass Patienten und Mitarbeitern notwendige Investitionen und Geräte vorenthalten werden und es dabei zu Gesundheitsschädigungen kommt. Des Weiteren weist der Petent darauf hin, dass die jährlichen Tarifsteigerungen durch das DRG-System nicht ausgeglichen werden.

Sachstand:

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wird die wirtschaftliche Sicherung von Krankenhäusern geregelt. Die grundsätzlichen Aussagen zum Förderrecht und den Betriebskosten sind in § 4 (duale Krankenhausfinanzierung) und § 6 KHG (Krankenhausplanung und Investitionsprogramme) niedergelegt.

Was Investitionskosten und diesen gleichstehende Kosten im Sinne des KHG sind, wird in § 2 Nr. 2, Nr. 3 KHG definiert. Das KHG gibt den Ländern mit diesen Vorgaben damit einen genau umrissenen Handlungsspielraum, was die landesrechtliche Ausgestaltung des Investitionsförderrechts betrifft. Die damit korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen finden sich im 3. Abschnitt des LKHG (Landeskrankenhausgesetz) in den §§ 10 bis 26 LKHG. In diesen Normen sind neben Grundsatzregelungen (§§ 10, 26) die verschiedenen Fördertypen – wie z. B. die Förderung über Investitionsprogramme (§ 11), die Einzelförderung (§§ 12, 13, 14), die Pauschalförderung (§§ 15, 16), die Förderung von Nutzungsentgelten (§ 17) – sowie Regelungen zur Rückerstattung von Fördermitteln und zu den Pflichten des Krankenhausträgers im Zusammenhang mit der Förderung enthalten.

Diese duale Finanzierung (Betriebskosten = Krankenkassen, Investitionskosten = Land) hat sich in Baden-Württemberg bewährt. Die Förderung des Landes besteht gem. § 14 und § 15 Landeskrankenhausgesetz aus Einzelförderung für Investitionen und Pauschalförderung für kurzfristige Anlagegüter. Durch die Einzelförderung von Bauprojekten können insbesondere auch große Bauprojekte verwirklicht werden.

Das Land kommt seiner Investitionsverpflichtung für die Krankenhäuser nach. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern sind die Haushaltsmittel für die Krankenhausfinanzierung und Krankenhausförderung in Baden-Württemberg auf einem hohen Niveau. In den letzten Jahren wurden die von Seiten des Landes zur Verfügung gestellten Investitionsmittel erheblich gesteigert. So wurde das Volumen der Jahreskrankenhausbauprogramme von 162 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 255 Mio. Euro im Jahr 2016 gesteigert. In diesem Jahr können sogar – zusammen mit dem Strukturfonds – ca. 318 Mio. Euro in die Einzelförderung fließen.

Nicht alle Kosten eines Krankenhausbauvorhabens sind investiv oder förderfähig. Meist sind auch große Teile sogenannter nicht förderfähiger Kosten enthalten wie beispielsweise der Erwerb des Grundstücks, öffentliche Erschließungskosten oder auch Instandhaltungsanteile, die den Betriebskosten zuzurechnen sind. Nicht förderfähig sind auch Baukosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung von nichtstationären Bereichen entstehen (z. B. Medizinische Versorgungszentren, ambulante Arzt- oder Physiopraxen, usw.).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Investitionsfinanzierung der Universitätskliniken nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erfolgt, sondern direkt über den Landeshaushalt in Zuständigkeit des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgewickelt wird.

Die Betriebskosten der Krankenhäuser werden über die Krankenkassen finanziert. Darin enthalten sind sämtliche Personalkosten und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten entstehen. Auch die Instandhaltungsarbeiten am Bauwerk und an den technischen Anlagen müssen über diese Erlöse finanziert werden.

Die Zuständigkeit für die Regelung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser liegt beim Bundesgesetzgeber. Das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) sieht Verbesserungen hinsichtlich der Refinanzierung der Personalkosten vor, die sich ab dem Jahr 2017 auswirken werden. Dabei handelt es sich insbesondere um den Pflegezuschlag, der nach Pflegepersonalkosten verteilt wird, die anteilige Refinanzierung von Tarifsteigerungen und das Pflegestellenförderprogramm. Zudem wurde aktuell in der Umsetzung der Ergebnisse der Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ beim Bundesministerium für Gesundheit die Überführung der Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms in den Pflegezuschlag ab 1. Januar 2019 bundesgesetzlich geregelt.

Bewertung:

Das Hauptanliegen des Petenten betrifft die aus seiner Sicht unzureichende Betriebskostenfinanzierung, zu der auch die angesprochenen Personalkosten zugeordnet werden müssen. Die Zuständigkeit für entsprechende Regelung liegt beim Bundesgesetzgeber, die Finanzierung wird ausschließlich über die Krankenkassen getätigt.

Das Land kommt seiner Investitionsverpflichtung für die Krankenhäuser im Rahmen des förderrechtlich Zulässigen nach.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Forderung an das Land, seinen Investitionsverpflichtungen für die Krankenhäuser nachzukommen, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

9. Petition 16/1500 betr. Rentenangelegenheit

Der Petent begehrt die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) stellte der Petent im September 2014 einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Im Rahmen des Rentenverfahrens erfolgte durch den sozialmedizinischen Dienst der DRV BW im November 2014 eine Begutachtung. Dabei wurde festgestellt, dass der Petent sowohl bezogen auf die letzte Tätigkeit als Mitarbeiter im Hol- und Bringdienst eines Klinikums als auch bezogen auf leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig leistungsfähig ist. Daher wurde der Antrag aus medizinischen Gründen abgelehnt. Dagegen legte der Petent Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid wurde dieser zurückgewiesen und in der Begründung angegeben, dass die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zeitlich nicht eingeschränkt ist. Im Juli 2015 erfolgte die Klageerhebung vor dem zuständigen Sozialgericht. Im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens wurden umfangreiche medizinische Unterlagen durch den Petenten eingereicht. Insgesamt lagen dem Gericht zur Entscheidung eine aktuelle hausärztliche Stellungnahme des Petenten, das Gutachten des sozialmedizinischen Dienstes der DRV BW sowie die beiden seitens des Gerichts in Auftrag gegebenen Gutachten auf internistischem und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet vor. Im Ergebnis wurde die Klage im November 2016 mittels Gerichtsbescheid abgewiesen. Aus der Begründung ergibt sich für angepasste leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein vollschichtiges Leistungsvermögen. Wegefähigkeit ist ebenfalls gegeben.

Am 5. Dezember 2016 legte der Petent vor dem zuständigen Landessozialgericht Berufung ein. Am 12. September 2017 wurde die Berufung ohne Angabe von Gründen vom Rechtsbeistand des Petenten zurückgenommen und daraufhin der Rechtsstreit für erledigt erklärt.

In ihrer Stellungnahme führt die DRV BW aus, dass die Ehefrau des Petenten gebeten wurde, aktuelle medizinische Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Petent auf der Transplantationsliste steht. Die Sichtung und Auswertung der daraufhin eingegangenen zahlreichen medizinischen Unterlagen aus dem Zeitraum September 2016 bis November 2017 ergab keine neuartige Bewertung des sozialmedizinischen Sachverhalts im Vergleich zur letzten sozialmedizinischen Stellungnahme. Somit wurde der Überprüfungsantrag mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid vom 22. Januar 2018 durch die DRV BW abgelehnt.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Fall wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

nung, wenn sie entweder teilweise oder voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach dem derzeitigen Sachstand liegt weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung vor. Der Petent ist nach den erhobenen Befunden und der daraus gefolgerten Leistungsbeurteilung noch in der Lage, angepasste leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich sechs Stunden und mehr zu verrichten. Auch die Vorlage weiterer aktueller medizinischer Unterlagen durch den Petenten ergab keine Änderung der Leistungseinstufung durch die DRV BW. Die sicherlich sinnvolle Listung zur Transplantation belegt per se noch keine Verschlechterung der Verhältnisse, sondern eröffnet lediglich eine Therapieoption, von der der Petent langfristig profitieren könnte. Die Sichtung der Unterlagen aus der betreuenden nephrologischen Praxis ergibt zumindest keine relevante und dauerhafte Verschlechterung der Gesamtsituation. Daher ist die abschließende sozialmedizinische Leistungsbeurteilung der DRV BW nachvollziehbar und in sich schlüssig.

Die angesprochene Schwerbehinderteneigenschaft mit einem derzeitigen Grad der Behinderung von 70 ist für die Feststellung von Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht maßgebend. Im Unterschied zum Recht der Schwerbehinderten ist nicht der Grad der Behinderung sondern das verbliebene (Rest-)Leistungsvermögen maßgeblich. Selbst bei einem Grad der Behinderung von 100 ist eine berufliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen, wenn der Arbeitsplatz technisch und organisatorisch angepasst ist.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung der DRV BW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung.

Bei erneuter Beantragung einer Erwerbsminderungsrente könnten inzwischen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein. Vor diesem Hintergrund wurde der Petent darüber informiert, die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Bescheid vom 22. Januar 2018 zu prüfen. Nach Auskunft des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat der Petent inzwischen Widerspruch eingelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

10. Petition 16/1708 betr. Schulranzen und Schulmöbel

Mit seiner Eingabe beschwert sich der Petent zunächst über das Gewicht von Schulranzen, die mit Büchern, Hefen und weiteren Utensilien bepackt seien. Er kritisiert, dass die Schulranzen regelmäßig mehr als 20 Prozent des Körpergewichts des betroffenen Kindes oder Jugendlichen wiegen würden, was Gesundheitsschäden bedinge. Mit der Beschwerde verbindet der Petent zugleich die Bitte um Abhilfe. Er benennt eine Vielzahl aus seiner Sicht mögliche Handlungsoptionen, um die Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Tragen schwerer Schultaschen zu verringern, wie z. B. Notebooks, Schließfächer, Klassensätze der Schulbücher in Fachräumen, regelmäßige Überprüfungen des Schulranzengewichts („Ranzen-TÜV“), bessere Aufklärung der Eltern durch die Schule für den Schulranzenkauf etc.

Daneben sind unter dem Gesichtspunkt der Ergonomie die Ausstattung der Schulen mit Mobiliar und im Übrigen die Bewegung von Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gegenstand der Petition.

In Baden-Württemberg stehen die öffentlichen Schulen in gemeinsamer Trägerschaft des Landes, das die Personalkosten der Lehrer trägt, und eines kommunalen Trägers (kreisangehörige Gemeinde, Stadt- oder Landkreis), welcher für die übrigen Kosten aufkommt. Für die sächliche Ausstattung und damit auch für die Beschaffung von sonstigen für die Schule vorhandenen Einrichtungen und Gegenständen ist gemäß § 48 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) der jeweilige kommunale Schulträger zuständig. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Das Land kann deshalb in diesem Bereich keinen Einfluss nehmen und erteilt daher auch keine Weisungen, etwa dahingehend, ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen auf örtlicher Ebene zweckmäßig und realisierbar sind. Wie auch in anderen Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung kann die Ausstattung von Schulträger zu Schulträger unterschiedlich sein. Verpflichtend ist die Ausstattung, die zur Erfüllung der Bildungspläne erforderlich ist.

Gemäß § 35 a Abs. 1 SchG kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln von der Zulassung durch das Kultusministerium abhängig gemacht werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie der eigenständigen Aufgaben der jeweiligen Schulart oder zur Sicherung der jeweiligen Niveaustufe erforderlich ist. Andere als didaktische Voraussetzungen sind neben der Überein-

stimmung mit den schulischen Erziehungszielen für die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln im Schulgesetz nicht vorgesehen. Das Gewicht von Schulbüchern ist für die Zulassung damit nicht von Bedeutung. Die das Schulgesetz konkretisierende Schulbuchzulassungsverordnung bestimmt in § 5 Abs. 3 zur äußeren Beschaffenheit von Schulbüchern, dass diese für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch geeignet sein müssen.

Die für das Zulassungsverfahren und die Zulassung von Schulbüchern und diesen gleichgestellten Druckwerken zuständige Stelle, das Landesinstitut für Schulentwicklung, weist das Gewicht eines Schulbuchs in Grammmzahlen, ausgenommen in Religionslehre, in den Listen der zugelassenen Schulbücher aus. Dies hat das Kultusministerium in Umsetzung des Beschlusses des Landtags vom 23. April 2009 zu der Petition 14/2334 (vgl. Drucksache 14/4303) veranlasst. Vor diesem Hintergrund ist es der zuständigen Fachkonferenz bzw. der Schulleitung möglich, nach der Entscheidung, ob und welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden, anhand von Lernmethode, Bedürfnissen des Unterrichts im jeweiligen Fach, Art und Zweckbestimmung des Lernmittels sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 1 Abs. 4 Lernmittelverordnung) auch das Gewicht eines Lernmittels zu berücksichtigen.

Auch darin kommt aber zum Ausdruck, dass Grundlage für Unterricht und Erziehung die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln sind, die sich allesamt nach dem schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu richten haben (vgl. § 35 Abs. 4 SchG). Dem Gewicht eines Lernmittels kann schließlich auch bei der Entscheidung über dessen Verwendung im Unterricht durch die unmittelbar pädagogisch für Bildung und Erziehung verantwortlichen Lehrkräfte nur eine nachrangige Bedeutung zukommen. Entsprechendes gilt, wenn allein aus diesem Grund anstelle von Lernmitteln in Papierform digitale Medien im Unterricht zum Einsatz gelangen sollen.

Die von dem Petenten mitgeteilten Vorschläge, wie im schulischen Alltag eine Reduzierung des Gewichts von Schulranzen erreicht werden könnte, fallen jedoch nicht allein in die Zuständigkeit der Schulen mit den Entscheidungsträgern Schulleitung und Lehrerkonferenzen bzw. Schulkonferenz, sondern bedingen gegebenenfalls einer Umsetzung durch die jeweiligen Schulträger und insbesondere die Erziehungsberechtigten.

Konkrete Entlastungsmöglichkeiten sind damit zunächst vor Ort, im Zusammenwirken von Lehrkräften, Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern zu eruiieren. Die Schulverwaltung hat diese Thematik in den vergangenen Jahren wiederholt gegenüber den Schulleitungen, Lehrkräften und Eltern angesprochen. Entscheidend ist, dass insbesondere Kinder nur die wirklich benötigten Unterrichtsmaterialien mit in die Schule nehmen. So weist das Kultusministerium beispielsweise in der Elterninfo zum Schulanfang auch für das Schuljahr 2018/19 erneut darauf hin, dass das Gewicht des gepackten Schulranzens ein Zehntel des Körpergewichts nicht überschreiten soll und anson-

sten eine Überlastung von Wirbelsäule und Rückenmuskulatur droht.

Das jeweilige Tragegewicht kann jedoch nur eine abstrakte Vorgabe bilden. Von entscheidender Bedeutung ist nach Ansicht der Orthopäden, wie im Einzelfall das Kind oder der Jugendliche dieses Gewicht auf die Wirbelsäule „aufträgt“. Die Erziehungsberechtigten sollten daher bereits bei der Anschaffung eines Schulranzens ein für ihr Kind passendes Modell auswählen.

Um eine Belastung überhaupt zu vermeiden, sind die Schulen überdies zur Prüfung angehalten, ob insbesondere für schwere Lernmittel ausreichend Aufbewahrungsmöglichkeiten vor Ort zur Verfügung stehen.

Im Übrigen kann ein etwaiger Bewegungsmangel der Schülerinnen und Schüler im Privatbereich, der ebenfalls zu Haltungsschäden führen kann, durch schulische Angebote nur bedingt ausgeglichen werden. Eine regelmäßige sportliche Betätigung kann durch den schulischen Sportunterricht oder körperliche Aktivitäten auf dem Pausenhof nicht ersetzt werden.

In der Regel wird die Schulleitung bei der Verwendung der Mittel, die der Schule zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, für den Schulträger im Rahmen einer Budgetierung tätig. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsabgrenzung nimmt das Land bzw. das Kultusministerium hierauf keinen Einfluss.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 16/526 betr. Vorgehen der Polizei, Dienstaufsichtsbeschwerde; staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Petenten, Vater und Sohn, wenden sich gegen die Sachbehandlung in einem gegen Sohn bei der Staatsanwaltschaft wegen Beleidigung und gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Nötigung (Tattag: 29. Oktober 2016) geführten Ermittlungsverfahren.

In der Sache zweifeln die Petenten die Art und Weise der Beweiserhebung und -würdigung der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren an, insbesondere den Wahrheitsgehalt von Zeugenaussagen der sachbearbeitenden Polizeibeamtin, die den angeschuldigten Petenten belasten. Die Petenten hatten insoweit bereits – ohne Erfolg – Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

1. Tatvorwürfe gegen den Sohn

Dem 19 Jahre alten Petenten liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 29. Oktober 2016 gegen 18.00 Uhr befand sich der Petent im Beisein seiner Freundin als Beifahrerin mit seinem Pkw auf der Straße S. Auf den dortigen Parkplätzen driftete er mit aufheulendem Motor und überhöhter Geschwindigkeit mit seinem Fahrzeug im Kreis, wodurch er, wie er zumindest billigend in Kauf nahm, einen Flurschaden in Höhe von ca. 1.000 Euro verursachte. Die Tat wurde durch einen Zeugen beobachtet, der daraufhin mit seinem Pkw vor den des Petenten fuhr, um diesen zur Rede zu stellen. Sodann stieg der Zeuge aus seinem Fahrzeug aus und stellte sich vor das Fahrzeug des Petenten. Aus Verärgerung über das Verhalten des Zeugen, um diesen zu maßregeln und um die Fahrt fortsetzen zu können, gebrauchte der Petent sodann sein Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig, indem er auf den Zeugen zufuhr. Wie vom Petenten beabsichtigt, sprang der Zeuge zur Seite und ließ ihn passieren. Nur der schnellen Reaktion des Zeugen war es dabei zu verdanken, dass er nicht vom Fahrzeug erfasst wurde, weshalb er sowie dessen Fahrzeug konkret gefährdet waren. Bei seinem Tun nahm der Petent eine etwaige Verletzung des Zeugen sowie die Beschädigung dessen Fahrzeugs zumindest billigend in Kauf. Durch die Tat hat sich der Petent als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Die Staatsanwaltschaft erhob wegen Sachbeschädigung und vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Nötigung am 18. Mai 2017 Anklage beim Amtsgericht – Jugendrichter –. Das Amtsgericht eröffnete mit Beschluss vom 19. Juli 2017 das Hauptverfahren und bestimmte Termin zur Hauptverhandlung auf den 24. Oktober 2017.

2. Beschwerden der Petenten im Zusammenhang mit den Ermittlungen

Mit Schreiben vom 4. November 2016 beschwerten sich die Petenten gegen die polizeiliche Sachbearbeiterin vom Polizeirevier mit folgenden Vorwürfen:

- a) Als der Sohn am 29. Oktober 2016 noch als Beschuldigter zu den Vorwürfen im Polizeirevier belehrt und vernommen werden sollte, habe er den Wunsch geäußert, dies in Anwesenheit seines Vaters machen zu wollen. Hierzu habe die Polizeibeamtin angegeben, dass vorliegend kein Recht auf einen Beistand bestünde und sie alleine mit ihm sprechen wolle.
- b) Die Polizeibeamtin habe dem Sohn gedroht, dass sie eine Anzeige gegen ihn schreibe, wenn er nicht zur Feststellung seiner Personalien mitkomme.
- c) Der Sohn habe eine Strafanzeige gegen den Anzeigerstatter erstatten wollen, da sowohl er als auch seine Beifahrerin am Tatort bedroht worden seien. Die Polizeibeamtin habe dies nicht gemacht, da sie nicht erkennen wollte, gegen was sich die Anzeige richten solle.
- d) Die Polizeibeamtin habe die angeregte Inaugenscheinnahme von Bildern vom Pkw des Sohnes abgelehnt mit der Begründung, es könne sich dabei um ein beliebiges Fahrzeug handeln.

e) Auch habe die Polizeibeamtin der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt, dass bereits zwei andere Polizeibeamte beim Sohn vor Ort gewesen seien.

f) Als der Sohn sein Vernehmungsprotokoll unterschrieben habe, habe die Polizeibeamtin einen handschriftlichen Nachtrag auf den Protokollen vorgenommen, wonach gegen ihn auch wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort ermittelt werde.

Nach Einholung einer Stellungnahme der Polizeibeamtin gab der Oberstaatsanwalt als zuständiger Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft der als Fachaufsichtsbeschwerde gewerteten Dienstaufsichtsbeschwerde mit Bescheid vom 16. Juni 2017 keine Folge. Zur Begründung führte er dabei aus:

„[...]“

Zu Vorhalt a):

Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung am 4. November 2016 volljährig. Ein Anwesenheitsrecht eines gesetzlichen Vertreters ist bei einer polizeilichen Vernehmung nur bei einem minderjährigen Beschuldigten vorgesehen, vgl. § 67 JGG. Herr [Anm.: Dem Sohn] war es als Beschuldigtem freigestanden, sich zur Sache zu äußern oder vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, vgl. §§ 163 a Abs. 4 S. 2, 136 Abs. 1 S. 2 StPO. Von einer dementsprechend ordnungsgemäßen Belehrung gehe ich nach Aktenlage aus.

Zu Vorhalt b):

Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Beamten des Polizeidienstes gemäß § 163 b StPO die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Herr [Anm.: Dem Sohn] war aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegenüber POMin [...] als zuständige Sachbearbeiterin zur Mitteilung seiner Personalien verpflichtet. Eine Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Identitätsfeststellung stellt sogar eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 111 OWiG dar und kann und wird bei Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße geahndet. POMin [...] war daher sogar gehalten, Herrn [Anm.: Dem Sohn] auf die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung hinzuweisen. Eine „Drohung“ oder Nötigung kann daher insoweit nicht angenommen werden.

Zu Vorhalt c):

Herr [Anm.: Dem Sohn] stand und steht es frei, ein aus seiner Sicht strafbares Verhalten zur Anzeige zu bringen. Zur Entgegennahme von strafrechtlich relevanten Sachverhalten ist die Polizei auch verpflichtet. Hierbei soll der Anzeigerstatter den Lebenssachverhalt so genau wie möglich schildern. Vorliegend kann aber der Akte ein von Herrn [Anm.: Dem Sohn] entsprechend konkretisierter Lebenssachverhalt nicht entnommen werden. Allein die Worte „was weiß ich denn, ich wurde halt bedroht“, ohne dabei auf Nachfrage genauere Angaben machen zu können, bieten jedoch mangels hinreichender Anhaltspunkte nicht den

erforderlichen Anfangsverdacht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Ein Ermittlungsverfahren darf freilich erst dann eingeleitet werden, wenn ein auf konkrete Tatsachen beruhender Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat festgestellt werden kann, § 152 Abs. 2 StPO. Dies war vorliegend aber nicht der Fall.

Zu Vorhalt d):

Wie bereits von Ihnen bestätigt, erfolgte bereits am Tatabend des 29. Oktober 2016 gegen 20:30 Uhr eine Inaugenscheinnahme des Beschuldigtenfahrzeuges durch zwei Polizeibeamte. Es ist daher bereits zu einer Beweissicherung gekommen, sodass eine weitere Inaugenscheinnahme durch POMin [...] nicht notwendig wurde. Weiterhin war auf den von Ihnen angebotenen Bildern nicht zu erkennen, um welches Fahrzeug es sich hierbei handelte.

Zu Vorhalt e):

Entgegen Ihrer Auffassung ist der Akte sehr wohl – und zwar im Vernehmungsprotokoll des Herrn [Anm.: Dem Sohn] – zu entnehmen, dass sein Pkw durch zwei Polizeibeamte in Augenschein genommen wurde. Dass diese Information der Staatsanwaltschaft vorzuenthalten werden sollte, kann daher nicht angenommen werden.

Zu Vorhalt f):

Die Polizei ermittelt als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft den einem Vorwurf zugrunde liegenden Lebenssachverhalt. Die schlussendliche rechtliche Bewertung dieses Sachverhalts obliegt der Staatsanwaltschaft, wobei die Polizei selbstverständlich auch eine rechtliche Würdigung vornimmt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, auch die den jeden (gemeint: „in jedem“) in Frage kommenden Straftatbestand relevanten Umstände bei ihren Ermittlungen im Auge zu behalten. Die Benennung des zur Last gelegten Straftatbestands zu Beginn des Protokolls zur Beschuldigtenvernehmung hat auch keine rechtlich bindende Wirkung. Auch eine nachträgliche Ergänzung ist unschädlich. Vorliegend wurde die Ergänzung in korrekter Weise auch auf allen vorhandenen Protokollen vorgenommen. Dass es sich dabei um eine rechtliche Würdigung der Sachbearbeiterin POMin [...] handelt, ist dabei evident. Einer Autorisierung durch den Vernommenen bedarf es, da es sich nicht um eine ihm zuzurechnende Äußerung handelt, gerade nicht. Hätte die Änderung den Inhalt der Angaben des Beschuldigten betroffen, hätte dieser die Änderung mittels Unterschrift bestätigen müssen. Um eine solche Änderung handelte es sich hier aber nicht.

[...].“

Auf die darauffolgende Gegenvorstellung des Vaters vom 17. Juli 2017 hat der Leiter der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 20. Juli 2017 zuletzt geantwortet, dass es nach Erhebung der Anklage Aufgabe des Gerichts, nicht Aufgabe der Dienstaufsicht sei,

über die gegen des Petenten Sohn erhobenen Vorwürfe zu befinden. Dabei werde das Gericht auch die vom Vater angeführten Punkte bedenken, insbesondere die von ihm angezweifelte Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen beurteilen. Der Anklage seien jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte für das vom Vater vermutete Komplott gegen seinen Sohn zu entnehmen, Maßnahmen des Behördenleiters seien daher nicht geboten.

In der zugleich mit der Gegenvorstellung verfassten Petitionsschrift vom 17. Juli 2017 führen die Petenten gleichermaßen aus, die Polizeibeamtin habe den Sachverhalt, konkret die Vernehmung des Beschuldigten, inhaltlich und im Ablauf völlig der Wahrheit zuwider geschildert. Die Petenten bezweifeln, dass insbesondere die Zeugin – die Freundin und Beifahrerin des angeschuldigten Petenten – negative, belastende Aussagen über ihren Freund getätigt habe.

3. Bewertung

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das angeblich unzulässige Verhalten der sachbearbeitenden Polizeibeamtin im Ermittlungsverfahren ist nichts hinzuzufügen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde der Petenten wurde zu Recht und mit zutreffender Begründung zurückgewiesen.

Soweit die Petenten mit der parallel eingereichten Petition das gegen den Sohn derzeit vor dem Amtsgericht geführte Strafverfahren vorwegnehmen wollen, geht dieser Versuch fehl. Der Landtag kann nicht anstelle der Strafverfolgungsbehörden und der zur Entscheidung berufenen Gerichte Feststellungen zum Sachverhalt treffen, Beweise erheben, diese würdigen und schließlich in der Sache entscheiden. Das Anklagemonopol liegt grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft. Ausnahmen sind vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch sind keine Gründe erkennbar, die zur Folge haben müssten, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Anklage zurückzunehmen. Nach – wie hier – erfolgter Anklageerhebung ist es ausschließlich Sache der zuständigen Gerichte, im Rahmen des Strafprozesses den Sachverhalt, etwaige Rechtfertigungsgründe und das Maß der persönlichen Schuld des Angeklagten festzustellen. Gleiches gilt für die Beweisaufnahme und -würdigung, zu der auch die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von in der mündlichen Hauptverhandlung zu hörenden Zeugen gehört. Auch über die von den Petenten indirekt aufgeworfene Frage, ob möglicherweise Beweisverwertungsverbote bestehen oder die Beschuldigtenvernehmung durch die Ermittlungsbehörden den Vorgaben der Strafprozessordnung entsprochen hat, ob hinreichend rechtliches Gehör gewährt wurde oder ob seitens der Strafverfolgungsorgane sonstige Fehler im Ermittlungsverfahren begangen wurden, wird allein das zuständige Strafgericht zu befinden haben. Zuletzt sind ausschließlich die Gerichte dazu befugt, einen Angeklagten anhand der im Strafprozess gewonnenen Erkenntnisse tat- und schuldangemessen zu verurteilen, freizusprechen oder das Verfahren mit oder ohne Auflagen einzustellen. Sollten die Petenten mit einer möglichen erstinstanzlichen Verurteilung nicht ein-

verstanden sein, bleibt es ihnen schließlich unbenommen, auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg die Überprüfung der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu veranlassen.

Ergänzend teilte das Ministerium der Justiz und für Europa dem Petitionsausschuss mit, der Sohn sei mit Urteil des Amtsgerichts vom 23. Januar 2018 wegen Sachbeschädigung, Nötigung und Betrug zu einer Geldauflage von 600 Euro und der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht verurteilt worden, auch sei ihm ein Fahrverbot von zwei Monaten auferlegt worden. Laut Bericht der Staatsanwaltschaft wurde gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, der Petent habe seinen Führerschein am 31. Januar 2018 abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

12. Petition 16/1818 betr. Hochschulwesen

Mit der Petition wird eine finanzielle Gleichbehandlung sowie ein Schadensausgleich begehrt.

Die betroffene Hochschule ist eine in Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule. Insgesamt leisten etwa 30 in Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen und leistungsstarken Hochschul- und Wissenschaftssystem.

Hochschulen in freier Trägerschaft, also auch die in Rede stehende Hochschule haben in Baden-Württemberg nach § 70 Abs. 8 Landeshochschulgesetz keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Hierauf wurde die Hochschule mehrfach, insbesondere auch vor der Gründung, hingewiesen.

Wenige Hochschulen in freier Trägerschaft, die in den siebziger und Anfang der achtziger Jahre als Hochschulen staatlich anerkannt wurden, haben bzw. hatten einen Anspruch auf institutionelle Förderung nach Art. 27 § 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz. Es handelt sich um die drei kirchlichen Hochschulen in Ludwigsburg und Freiburg, die SRH Hochschule Heidelberg, die Merz Akademie und die nta Hochschule Isny.

Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 wurde die institutionelle Förderung der drei letztgenannten Hochschulen angepasst. Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung ohne Dynamisierung; als Referenzjahr wird das Jahr 2017 herangezogen. Hinsichtlich der Neuregelung der Finanzierung waren die besonderen Gründungshistorien der betroffenen Hochschulen zu beachten – die Hochschulen vertrauten bei ihrer Gründung auf eine dauerhafte, maßgebliche staatliche Grundfinanzierung.

In Ermangelung einer Rechtsgrundlage hat die in Rede stehende Hochschule keinen Anspruch auf institu-

tionelle Förderung, sodass diesem Begehren nicht entsprochen wurde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern – die nichtstaatlichen Hochschulen an den Hochschulpaktmitteln des Bundes partizipieren ließ. Nach Beendigung der Sonderlinie des Ausbauprogramms „Hochschule 2012 für die nichtstaatlichen Hochschulen“ (finanziert aus den Hochschulpaktmitteln des Bundes) im Jahr 2016, wurde im Herbst 2017 eine neue Förderlinie „Nichtstaatliche Hochschulen“ ausgeschrieben, die stärker an qualitativen Gesichtspunkten orientiert ist. Ziel ist die nachhaltige Förderung von Angeboten nichtstaatlicher Hochschulen in Baden-Württemberg mit hoher gesellschaftlicher Relevanz, die das von staatlichen Hochschulen abgedeckte Spektrum sinnvoll ergänzen, bereichern und verstärken. Für die Förderlinie stehen in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt bis zu 9 Mio. Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt ist hierbei auch die in Rede stehende Hochschule, die einen Antrag eingereicht hat. Über diesen wird in den kommenden Wochen im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens entschieden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

13. Petition 16/1854 betr. Schulwesen; allgemeine Schulpflicht

Unter Hinweis auf die jüngsten Änderungen im Sexualstrafrecht wird mit der Eingabe die Verwirklichung des Grundsatzes „Nein heißt Nein!“ auch im schulischen Kontext begehrt. Sie richtet sich gegen die allgemeine Schulpflicht.

Entsprechend den novellierten Strafnormen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung müssten Lehrkräfte, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, das Jugendamt und andere das Recht des jungen Menschen auf die schulische Selbstbestimmung achten und einhalten. Bei entsprechend erkennbarem Willen sei der junge Mensch vor „schulischen Übergriffen“ wie etwa der Verpflichtung zur Vorlage ärztlicher Zeugnisse oder vor Bußgeldforderungen zu schützen.

Mit dem Fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGI. 2016, Teil I, S. 2460) ist der Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs in § 177 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt worden. Danach wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an

oder von einem Dritten bestimmt. In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen (§ 177 Abs. 9 StGB).

Damit ist „der erkennbare entgegenstehende Wille des Opfers [...] aus der Sicht eines objektiven Dritten“ entscheidend und wird die sogenannte „Nein heißt Nein!“-Lösung umgesetzt (BT-Drs. 18/9097, S. 22).

Anders als die Petentin meint, hat diese strafrechtliche Neuregelung auf die Ausgestaltung und Durchsetzung der Schulpflicht im Landesrecht keine Auswirkungen.

Bei der gesetzlichen Verankerung und Ausgestaltung der Schulpflicht ist die staatliche Aufsicht über das Schulwesen als eine Position mit Verfassungsrang neben den betroffenen Grundrechten in die jeweils vorzunehmende Abwägung zu beachten (vgl. Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz [GG]). Hierbei gilt, dass in den Art. 11 ff. der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) Einzelausprägungen eines eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen normiert worden sind.

Dies betrifft insbesondere:

- das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung (Art. 11 Abs. 1 LV),
- die Erziehung im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Friedensliebe, zu politischer Verantwortlichkeit und zu freiheitlich demokratischer Gesinnung (Art. 12 Abs. 1 LV),
- die Erziehung der Jugend zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern (Art. 21 LV).

In diesem Sinne regelt das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgeht. Damit liegt sowohl den verfassungsrechtlichen als auch schulgesetzlichen Bestimmungen ein ganzheitlicher Ansatz von schulisch vermittelter Bildung zugrunde. Der Verwirklichung der damit verfolgten Bildungs- und Erziehungsziele würde erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn die Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule der oder dem Einzelnen freigestellt bliebe.

Diese Gesichtspunkte sind auch in der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgegriffen worden. Bezüglich der Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen hat das Bundesverwaltungsgericht zur „Bildungs- und Integrationsfunktion der Schule“ ausgeführt (Urteil vom 11. September 2013, 6 C 25/12 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts):

„Diese [die Eigenständigkeit der staatlichen Wirkungsbefugnisse im Schulbereich] erklärt sich – und bezieht ihre innere Legitimation – aus der Bedeutung der Schule für die Entfaltung der Lebenschancen der nachwachsenden Generation und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. [...] Diesen weitreichenden Aufgaben könnte der Staat nicht gerecht werden, ohne eine allgemeine Schulpflicht einzuführen, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit daher außer Frage steht.“

Damit geht unweigerlich einher, die Nichtteilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule nur in den wenigen Ausnahmefällen nach der Schulbesuchsverordnung nicht als Schulversäumnis zu qualifizieren. Erforderlich ist mithin auch, die Schulbesuchspflicht bei Verstoß mit Strafe zu bewahren (vgl. § 92 SchG) und diese im Einzelfall zudem mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen (vgl. § 86 SchG).

Ebenfalls bleibt der Bezug der Petentin auf § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung. Diese familienrechtliche Bestimmung regelt die Personensorge, also die elterliche Sorge für die Person des Kindes (vgl. § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Bundesgesetzgeber konkretisiert damit das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Auf die Nachrangigkeit der landesrechtlichen Bestimmungen zur Schulpflicht gegenüber der Bundesnorm kommt es damit nicht an.

Zu einer anderen Bewertung der Eingabe führt schließlich auch nicht die Berücksichtigung der von der Petentin zitierten Studie. Diese und vergleichbare Studien sind allenfalls geeignet, Beleg dafür zu erbringen, dass auch außerhalb schulischer Einrichtungen Wissen und Fertigkeiten effektiv vermittelt werden können. Bei der benannten Studie wurde der schulische Einfluss auf akademische Leistung untersucht. Dem bereits angesprochenen ganzheitlichen Ansatz schulischer Bildung wird in diesen Fällen allerdings nicht Rechnung getragen und es würde zudem der „gemeinschaftsstiftende Effekt“ (BVerwG, a. a. O.) von Schule verkannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte

14. Petition 16/1798 betr. Justizvollzug, Verlegungsgesuch

Mit seiner Petition begehrt der Petent aus Gründen der ortsnäheren Unterbringung zu seinen Angehörigen eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt.

Der Petent wurde am 18. Januar 2018 zu Resozialisierungszwecken in eine heimatnahe Justizvollzugsanstalt verlegt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte

15. Petition 16/1675 betr. Gebührenerhebung

Der Petent wendet sich gegen einen Gebührenbescheid, der amtliche Vermessungsgebühren zum Gegenstand hat. Der Petent ist der Auffassung, dass die festgesetzte Vermessungsgebühr für die Einmessung eines Carports in das Liegenschaftskataster unverhältnismäßig hoch und ungerecht sei; insbesondere sei das Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und dem Wert des eingemessenen Objektes nicht angemessen. Der sehr geringe Wert des Carports (600 €) werde von der einschlägigen Gebührenverordnung nicht angemessen erfasst, weil die Gebührenverordnung bei Baukosten bis zu 25.000 € keine Differenzierungen in der Kostenhöhe vorsehe.

1. Sachverhalt

Der Petent hat auf dem Flurstück 14159/6 einen Carport errichtet. Nach den Angaben des Petenten wurde der Carport in einem Holzfachmarkt für 600 € erworben. Der Carport wurde für das Liegenschaftskataster vom Landratsamt am 3. April 2017 aufgenommen, nachdem am 1. März 2017 die Vermessungsarbeiten vom Landratsamt angekündigt worden waren. Nach Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster erhielt der Petent einen Gebührenbescheid vom 23. Oktober 2017 in Höhe von 200,20 €. Gegen diesen Gebührenbescheid hat der Petent mit Schreiben vom 28. November 2017 Widerspruch eingelegt. Das Landratsamt hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und diesen dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung des LGL wurde bisher noch nicht getroffen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004 sind Gebäude- und Nutzungsänderungen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Hierzu zählen auch Carports, die sowohl im katastertechnischen als auch im baurechtlichen Sinne Garagen gleichgestellt sind. Nur dadurch kann der Zweck des Liegenschaftskatasters, der darin besteht, der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Besteuerung sowie der Ordnung von Grund und Boden und als Grundlage weiterer raumbezogener Informationssysteme zu dienen, erfüllt werden.

Die Grundstückseigentümer sind nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 VermG verpflichtet, der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist, um auf diesem Wege das Liegenschaftskataster aktuell zu halten. Auch ohne eine solche Anzeige sind die Vermessungsbehörden berechtigt und verpflichtet, die tatsächlich eingetretenen Änderungen von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Dem Grundstückseigentümer steht es im Übrigen auch frei, von sich aus einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Gebäudeaufnahme zu beauftragen.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung, nach dem die Grundstücke im Grundbuch benannt sind (§ 4 Absatz 2 VermG). Das Liegenschaftskataster enthält als einziges amtliches Grundstücksverzeichnis die Beschreibung und Darstellung aller Grundstücke und Gebäude nach ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung in der Örtlichkeit. Die geordnete Führung des Liegenschaftskatasters liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, es besteht auch ein objektives Interesse jedes Grundstückseigentümers daran, dass das Liegenschaftskataster der Wirklichkeit entspricht.

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme bestimmt sich nach Nr. 30.4 der Anlage zur Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 – Gebührenverzeichnis MLR (GebVerz MLR) –. Maßgebend sind dabei insbesondere die Baukosten gemäß Nr. 30.24 GebVerz. Als Baukosten sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen (Nr. 30.0.7 GebVerz). Die Abhängigkeit der Gebührenhöhe von den Baukosten entspricht den Vorgaben des Landesgebührengesetzes, da nicht lediglich die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten, sondern auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen ist.

Die Gebühren im vorliegenden Fall setzen sich zum einen aus der Gebühr für die Aufnahme des Carports zusammen. Darunter sind die Arbeiten für die Vorbereitung der Unterlagen, die Fahrzeiten, die Einmessung vor Ort und die Ausarbeitung im Büro zu summieren. Hierfür wurde eine Gebühr von 154,70 € einschließlich Umsatzsteuer erhoben. Zum anderen wurde eine Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Höhe von 45,50 € erhoben. Der Gesamtbetrag 200,20 € ist bei der Gebäudeaufnahme der niedrigste Gebührensatz. Diese festgesetzte Gebühr steht in keiner Weise in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Leistung.

Es ist sachgerecht und zulässig bei der Gebührenbemessung, die Vielzahl der in einem Leistungsbereich vorkommenden Einzelfälle in einem auf den vorgesehenen Gebührentatbestand bezogenen Gesamtbild zu erfassen. Die Bestimmungsgrößen können dann – unter Einbeziehung von Erfahrungswerten und sachgerechten Wahrscheinlichkeitsmaßstäben – im Rahmen einer generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Betrachtungsweise bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

Diese Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der für den Gebührentatbestand festgelegte Gebührensatz die tatsächlichen Kosten einer konkreten einzelnen öffentlichen Leistung über- oder unterschreitet. Solche nicht zielgerichteten Kostenüber- oder -unterschreitungen sind unschädlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

16. Petition 16/792 betr. Feststellung des Grades der Behinderung

Der Petent begehrt eine Erhöhung des bei ihm festgestellten Grades der Behinderung. Er führt aus, dass er keine, wie im Bescheid aufgeführte „Hauterkrankung“, sondern „Akne inversa“ habe. Außerdem habe er keine „Lungenfunktionseinschränkung, chronische Bronchitis“, sondern „COPD“. Ein geltend gemachter Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depression sei im Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt worden.

Mit Bescheid vom 9. Juni 2016 wurde bei dem Petenten ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt. Gegen diesen Bescheid wurde kein Widerspruch eingelegt.

Grundsätzlich werden in den Feststellungsbescheiden nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) keine detaillierten Diagnosen und Krankheitsbezeichnungen aufgeführt. Die Funktionsbeeinträchtigungen werden entsprechend der Einordnung in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ in Oberbegriffen zusammengefasst, sodass für die Antragstellenden möglicherweise belastende Bezeichnungen vermieden werden.

Die durch den Petenten geltend gemachte Gesundheitsbeeinträchtigung „Akne Inversa“ ist dem Oberbegriff „Hauterkrankung“ und „COPD“ den Oberbegriffen „Lungenfunktionseinschränkung, Chronische Bronchitis“ zuzuordnen.

Die vom Petenten geltend gemachten Gesundheitsstörungen „Verdacht auf Posttraumatische Belastungsstörung, Depression“ bedingen keine Funktionsbeeinträchtigung und somit keinen Einzel-GdB von wenigstens 10. Im Sinne des Sozialgesetzbuches IX konnten die vorig genannten Gesundheitsstörungen somit nicht als Behinderung berücksichtigt werden. Sofern neue Befundberichte vorliegen, steht es dem Petenten frei, einen Neufeststellungsantrag zu stellen.

Der Leitende Arzt des Versorgungsamtes kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung „Hauterkrankung (Akne inversa)“ einen Teil-GdB von maximal 30 und die Gesundheitsbeeinträchtigung „chronisch obstruktive Bronchitis mit leichtgradiger Lungenfunktionseinschränkung“ einen Teil-GdB von 20 bedingt. Somit ist der Gesamt-GdB des Petenten auf 40 festzustellen. Ebenso ist eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit im Sinne des § 33 b Einkommensteuergesetz (EStG) anzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die Feststellung eines höheren Gesamt-GdB von 40 sowie dem Hinweis auf die mögliche Geltendmachung eines Pauschbetrags nach § 33 b EStG abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

17. Petition 16/1506 betr. Bausache

Die Petentin wehrt sich gegen die Auflage in der Nachtragsbaugenehmigung vom 21. Mai 2015: „Die neuen Fenster, jeweils in den Küchen der Wohnungen 1, 5, 8, 12 und 16 sind mit Brandschutzverglasungen (mindestens hochfeuerhemmend, F 60) zu versehen. Brandschutzlüftungsflügel sind zulässig, wenn diese für den vorgesehenen Zweck bauaufsichtlich geprüft und zugelassen sind.“

1. Sachverhalt

Die Petentin hat ein Mehrfamilienwohnhaus mit 20 Wohnungen errichtet.

Das Gebäude der Gebäudeklasse 5 wurde am 14. März 2013 genehmigt. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig. Bei der Schlussabnahme am 1. Juli 2014 wurde festgestellt, dass in den Küchen der übereinanderliegenden Wohnungen 1, 5, 8, 12 und 16 jeweils ohne Genehmigung ein offenes Fenster eingebaut worden war. Diese Fenster grenzen unmittelbar an das Podest der einläufigen Außentreppe.

Diese Außentreppe liegt in einem etwa 2,5 m breiten und 6 m tiefen Gebäudeeinschnitt auf der Südostseite des Gebäudes, der teilweise überdacht ist.

Um den jeweils weiterführenden Treppenlauf dieser Außentreppe zu erreichen, muss man auf einem Steg zwischen den Treppenläufen und der gegenüberliegenden Wand zum weiterführenden Treppenlauf gehen. Die Außentreppe – bestehend aus Treppenläufen und Verbindungsstegen – besteht aus Witterungsgründen aus einer Gitterrostkonstruktion. Die gegenüberliegende Außenwand weist in allen Geschossen am Verbindungssteg zwei genehmigte Fensteröffnungen zu WC/Dusche und zum Bad der Nachbarwohnungen auf. Treppenläufe und Verbindungsstege füllen die Breite des Gebäudeeinschnitts praktisch ganz aus. Alle genannten Fenster in dem Gebäudeeinschnitt weisen die gleiche Breite von etwa 0,5 m auf. Dieses genehmigte Fenster liegt nur etwa 0,5 m über Eck zu der Außentüre des notwendigen Flurs, das ungenehmigt hergestellte Fenster hat einen Abstand von etwa 1,2 m zu dieser Außentüre.

Auf Antrag der Petentin erteilte die untere Baurechtsbehörde am 21. Mai 2015 wegen der neuen Fenster eine Nachtragsbaugenehmigung mit der petitionsgegenständlichen Auflage. Die Baurechtsbehörde argumentiert, dass die Außentreppe, welche im vorliegenden Fall mangels einer anleierbaren Stelle als weitere notwendige Treppe den zweiten Rettungsweg gewährleistet, im Brandfall aufgrund des Fensters gefährdet werden kann (§ 28 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 Landesbauordnung [LBO]). Dennoch hält sie die genehmigten Fenster der gegenüberliegenden Wohnung für genehmigungsfähig, da diese nicht unmittelbar am Treppenlauf der Außentreppe liegen, sondern lediglich am Verbindungssteg zwischen den Treppenläufen.

Zudem thematisiert die untere Baurechtsbehörde die Gefahr einer Brandübertragung, vor allem durch

Raucheintrag, aus dem petitionsgegenständlichen Fenster in den notwendigen Flur.

Die Wohnungseingangstüren der beiden Wohnungen liegen sich – durch den ca. 2 m breiten notwendigen Flur getrennt – unmittelbar gegenüber und weisen zu der Außentüre, welche zur genannten Außentreppe führt, einen Abstand von deutlich weniger als 1 m auf. Hier erkennt die untere Baurechtsbehörde eine Situation, in der durch einen Brandeintrag aus einer der Wohnungen beide Rettungswege für die gegenüberliegende Wohnung gefährdet werden können.

Das stockwerksweise jeweils ungenehmigt hergestellte Fenster liegt direkt gegenüber dem genehmigten Fenster für WC/Dusche der gegenüberliegenden Wohnung. Hier sieht die untere Baurechtsbehörde eine allzu hohe Gefahr eines Brandübertrags zwischen den beiden Wohnungen.

Die Petentin legte mit Schreiben vom 16. Juni 2015 Widerspruch gegen die Auflage in der Nachtragsbaugenehmigung ein. Sie begründete den Widerspruch damit, dass die mit dem Änderungsbaugesuch eingereichte brandschutztechnische Stellungnahme des Büros A. nicht berücksichtigt worden sei. Am 30. Oktober 2015 legte die Petentin eine weitere brandschutztechnische Stellungnahme der Sachverständigenengesellschaft P. bei der Baurechtsbehörde vor.

Nach Prüfung legte die Baurechtsbehörde den Widerspruch am 26. November 2016 dem zuständigen Regierungspräsidium vor.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Für die petitionsgegenständlichen Fenster gilt es brandschutztechnisch zwei Schutzziele zu beachten, die sich aus der Grundsatzanforderung des § 15 Absatz 1 LBO ergeben; demnach sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Für die Vorbeugung gegen Brandausbreitung über die petitionsgegenständlichen Fenster ergibt sich das Schutzniveau aus der Forderung von Trennwänden zwischen Nutzungseinheiten in § 6 LBOAVO.

Für die Rettungsmöglichkeiten und die wirksamen Löscharbeiten ergibt sich das Schutzniveau aus den in § 15 Absätze 3 und 5 LBO geforderten zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen, wobei der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein kann, und der Forderung, dass eine Außentreppe als notwendige Treppe ausreichend sicher sein muss und so ausgeführt sein muss, dass sie im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

Beide Ziele können aufgrund der in diesem Fall vorliegenden, brandschutztechnisch ausgesprochen günstigen Situation trotz der widerrechtlich hergestellten

Fenster erreicht werden. Insofern liegen die – im Folgenden näher erläuterten – Voraussetzungen für eine Abweichung hinsichtlich der Anforderungen an die Vorbeugung gegen die Brandausbreitung (siehe Punkt b) nach § 56 Absatz 1 LBO vor.

a) Anforderungen an Rettungswege

Das Schutzziel hinter der Forderung von zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen ist, dass bei Versagen eines Rettungswegs – insbesondere bei einer Verrauchung des ersten Rettungswegs – der zweite Rettungsweg noch für eine Rettung verfügbar sein soll; dies beinhaltet in jedem Fall die Verfügbarkeit des zweiten Rettungswegs für die Fremdrettung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr und für den Fall, dass der zweite Rettungsweg baulich hergestellt wird, zusätzlich die Verfügbarkeit für die Eigenrettung (Flucht).

Der Standardfall ist dabei eine notwendige Treppe im Inneren des Gebäudes als erster Rettungsweg, der immer baulich herzustellen ist, und eine anleiterbare Stelle jeweils in den Nutzungseinheiten des Gebäudes, die über Leitern der Feuerwehr oder über ein Drehleiterfahrzeug erreicht werden kann. Wenn es in einem solchen Gebäude in den unteren Etagen brennt, behindern Rauch und Feuer aus der Brandwohnung, wenn deren Türen durch die flüchtenden Bewohner nicht geschlossen werden, oft schon zu einem frühen Zeitpunkt die Nutzung des notwendigen Treppenraums. Zum Zeitpunkt der Anleiterung behindern Feuer und vor allem Rauch aus der Brandwohnung dann in der Regel auch bereits die Rettungsarbeiten an der Fassade zu einem gewissen Grad. Sie machen sie jedoch nicht unmöglich, da im Außenbereich der Rauch nicht gestaut wird und so nicht in die zu evakuierenden Nutzungseinheiten hineingedrückt werden kann, wie das beispielsweise bei einem Treppenraum der Fall ist. Dieser Standardfall also ist der Hintergrund, vor dem die genannten Anforderungen zwingend betrachtet werden müssen.

An dieser Stelle kommt nunmehr eine Besonderheit der Grundrissorganisation des vorliegenden Gebäudes zum Tragen, die es von anderen Wohngebäuden durch eine ausgesprochen günstige Rettungswegssituation unterscheidet. Nur die jeweils nach Nordwest orientierte Wohnung liegt unmittelbar am notwendigen Treppenraum. Alle anderen Wohnungen werden in den Geschossen über einen notwendigen Flur erschlossen, der vom notwendigen Treppenraum durch eine jedenfalls selbstschließende Rauchschutztüre getrennt ist, die laut Plan sogar einen Feuerwiderstand von 30 Minuten aufweist. Zudem beträgt der Weg von der Wohnungseingangstüre der nach Nordwest orientierten Wohnung bis in den notwendigen Flur deutlich unter vier Meter. Sollte also in einer der drei je Geschoss direkt am notwendigen Flur liegenden Wohnungen ein Brand ausbrechen, so steht der erste Rettungsweg über den notwendigen Treppenraum jedenfalls für die Bewohner der anderen Geschosse immer zur Verfügung und nur im Brandgeschoss verläuft der Rettungsweg für die anderen beiden Wohnungen über eine kurze Strecke im ggf. zunehmend verrauchenden notwendigen Flur; der erste Rettungsweg kann jedoch

über einen etwa 11 m langen Flur in jedem Fall erreicht werden; dies zeigt schon allein die Anforderung der Muster-Hochhaus-Richtlinie, die für notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung eine maximale Länge von 15 m fordert, welche im vorliegenden Fall deutlich unterschritten wäre; der hier vorliegende notwendige Flur wäre somit sogar mit nur einer Fluchtrichtung zulässig.

Nur im Falle eines Brandes in einer der nach Nordwest orientierten Wohnungen kann der erste Rettungsweg des notwendigen Treppenraums durch Ver Rauchung ausfallen, dann kann jedoch dieser Brand nicht zugleich die Nutzung der Außentreppe beeinträchtigen.

Die Herstellung des zweiten Rettungswegs als notwendige Treppe in Form einer Außentreppe zielt dabei zunächst nicht auf die Herstellung der beschriebenen Rettungswegsituation, sondern ist der fehlenden Umfahrmöglichkeit für Drehleiterfahrzeuge der Feuerwehr geschuldet, die Anleitermöglichkeiten für die nach Südosten orientierten Wohnungen verhindert, deren Anleiterhöhe mehr als acht Meter beträgt.

Die Forderung nach zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen bedeutet nicht, dass im Brandfall zwei Rettungswege verfügbar sein müssen; vielmehr bewirkt diese Forderung, dass im Brandfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zumindest ein Rettungsweg verfügbar ist.

Aus diesem Grund sind auch die beiden bereits mit der ursprünglichen Baugenehmigung genehmigten Fenster an den Verbindungsstegen zwischen den Treppenläufen der Außentreppe zulässig, obwohl sie bei der Nutzung der Außentreppe ebenso zwingend passiert werden müssen wie die petitionsgegenständlichen Fenster. Die Außentreppe kann denotwendig nicht nur als aus den Treppenläufen bestehend betrachtet werden, sondern muss auch die Verbindungsstege umfassen. Auch Überlegungen zur Raumgröße oder zu nutzungsspezifischen Brandlasten führen zu keiner anderen Bewertung; zwar sind für kleinere Räume – hinter den genehmigten Fenstern – natürlich grundsätzlich geringere Brandlasten (dies meint die Gesamtheit der brennbaren Stoffe) anzunehmen als für größere Räume. Die Küche hinter dem nachträglich widerrechtlich eingebauten Fenster ist zwar deutlich größer als die Räume hinter den beiden genehmigten Fenstern, aber die Wohnküche hat neben den in Rede stehenden Fenstern weitere Fensteröffnungen, sodass eine Brandentwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur durch eine Fassadenöffnung erfolgen würde und die Brandlohe wegen des Wärmeabzugs über die anderen Fensteröffnungen vor den petitionsgegenständlichen Fenstern deutlich kleiner ausfallen würde. Auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung sind sich die Situationen in den beiden jeweils gegenüberliegenden Wohnungen recht ähnlich; die Brandentstehung ist in einer Küche oder Kochnische allenfalls geringfügig höher als in einem Bad oder einer Dusche, wo sich in der Regel Waschmaschine und Trockner befinden. Und zuletzt lässt auch das Argument, dass Nassräume generell etwas weniger Brandlast aufweisen als andere

Räume einer Wohnung, hier keine Situation entstehen, welche es rechtfertigen würde, die genehmigten Fenster bezüglich der Benutzbarkeit der Außentreppe im Brandfall völlig anders zu bewerten als die petitionsgegenständlichen.

Auch hinsichtlich einer Gefährdung des notwendigen Flurs durch einen Brandeintrag über die petitionsgegenständlichen Fenster ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der petitionsgegenständlichen Fenster. Abgesehen davon, dass es für Anforderungen hinsichtlich einer raumabschließenden Außenwand von notwendigen Fluren an einer bauordnungsrechtlichen Rechtsgrundlage mangelt, wäre das näher an der Öffnung des notwendigen Flurs zum Freien liegende Fenster, das genehmigt wurde, deutlich eher in der Lage, den notwendigen Flur zu gefährden als die petitionsgegenständlichen Fenster.

b) Anforderungen an die Vorbeugung gegen die Brandausbreitung

Das zwischen zwei Nutzungseinheiten (hier: Wohnungen) erforderliche Schutzniveau einer Trennwand gemäß §6 Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO) fordert in dem hier vorliegenden Gebäude der Gebäudeklasse 5 eine raumabschließend feuerbeständige Wand, in der Öffnungen zwar in Zahl und Größe auf das nutzungsbedingte Erfordernis beschränkt, aber grundsätzlich zulässig wären und in der diese Öffnungen mit feuerhemmenden und selbstschließenden Öffnungsabschlüssen zu versehen wären.

Vorliegend haben die beiden Außenwände der Wohnungen an dem Gebäudeeinschnitt, in dem die Außentreppe liegt, einen Abstand von etwa 2,5 m. Durch diesen Abstand und durch den Umstand, dass sich außerhalb des Gebäudes kein Rauchdruck aufbauen kann, ist – gegenüber einer Trennwand mit Öffnungen – eine erheblich geringere Wahrscheinlichkeit eines Brandübertrags zu erwarten. Die Forderung selbstschließender und feuerhemmender Öffnungsabschlüsse für die petitionsgegenständlichen Fenster wäre insofern jedenfalls unverhältnismäßig. Vielmehr entsteht aufgrund des Abstandes und der fehlenden Gefährdung durch Rauchdruck eine Situation, in der einer Brandausbreitung dem Schutzniveau entsprechend hinreichend vorgebeugt wird. Neben den oben bereits erwähnten entlastenden Wirkungen der weiteren Fensteröffnungen in den jeweiligen Wohnküchen sind hier vor allem die Fensterbreiten zu betrachten. Eine Brandlohe, die einen Brandübertrag bewirken könnte, entwickelt sich im oberen Bereich eines Fensters und setzt deswegen vor allem mit zunehmender Breite des Fensters mehr Energie frei. Die hier in Rede stehenden Fenster sind mit einer Breite von etwa 0,5 m alle relativ schmal und deswegen hinsichtlich eines Brandübertrags als weniger kritisch zu beurteilen als breitere Fenster.

Des Weiteren ist ein Brandübertrag in die höherliegenden Geschosse durch die Konstruktion der Außentreppe stark behindert. Zwar sind die Gitterroste weder feuerwiderstandsfähig ausgelegt, noch bilden sie einen Raumabschluss; sie sind jedoch geeignet, im

vorliegenden Fall einen Brandübertrag so weit zu hemmen, dass dies dem Schutzniveau entspricht, das sich ergibt, wenn sich zwei Außenwände mit beliebig großen Fensteröffnungen in einem Abstand von fünf Metern gegenüberliegen.

Zudem ist bei einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, dass die Gefahr eines Brandübertrags zwischen den beiden Wohnungen eines Geschosses viel eher über die – zulässigerweise – in einem Abstand von lediglich zwei Metern (Breite des notwendigen Flurs) einander gegenüberliegenden Wohnungseingangstüren gegeben ist als über die kleinen Fenster; dies vor allem, da sich im notwendigen Flur – anders als im Freien zwischen den Fenstern – in sehr kurzer Zeit hoher Rauchdruck aufbauen kann, der den Rauch in die Nachbarwohnung drückt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Außentreppe als baulicher Rettungsweg einen Löscheinsatz der Feuerwehr im Bereich der südöstlichen Gebäudeseite begünstigen würde. Löschmaßnahmen würden dadurch zu einem früheren Zeitpunkt wirksam und tragen so ebenfalls zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit eines Brandübertrags bei.

Auch hinsichtlich Erwägungen zum Brandübertrag an der Stirnseite des Gebäudeeinschnitts, durch die – vom notwendigen Flur aus – die Außentreppe erschlossen wird, ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich der petitionsgegenständlichen Fenster. Diese Stirnseite stellt die Außenwand eines notwendigen Flurs dar und unterliegt als solche keinen formalen bauordnungsrechtlichen Anforderungen des Brandschutzes.

c) Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 9 LBO stellt die Herstellung der nicht von der Baugenehmigung umfassten Küchenfenster eine Ordnungswidrigkeit dar. Dieser Tatbestand wurde im Rahmen der Schlussabnahme am 1. Juli 2014 von der zuständigen Baurechtsbehörde festgestellt. Zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit kann die örtlich zuständige untere Baurechtsbehörde gemäß der gesetzlichen Regelung i. V. m. der kommunalen Gebührenordnung ein Bußgeld festsetzen, das neben der erforderlichen Abweichungsentscheidung auch die rechtswidrig erwirkte Wertsteigerung des Objekts und die bei der Behörde entstandenen Aufwände berücksichtigen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine erforderliche baurechtliche Entscheidung ergehen wird, mit der der Petition im Grundsatz abgeholfen wird, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

18. Petition 16/1732 betr. Rundfunkbeitrag

I.

Die Petentin kritisiert, dass man in Deutschland gezwungen sei, einen Rundfunkbeitrag zu entrichten, obwohl man weder Radio noch Fernsehen nutze.

Darüber hinaus führt sie an, dass es nicht sein könne, dass ARD und ZDF auf ihre Daten zugreifen könnten. Sie ist der Ansicht, dass dies rechtswidrig sei.

In einem ergänzenden Schreiben weist die Petentin noch darauf hin, dass sie es nicht „menschenfreundlich“ finde, Personen ohne Gerichtsverhandlung ins Gefängnis zu bringen, nur weil sie keinen Rundfunkbeitrag bezahlten.

Der Eingabe sind zum einen noch eine an die Petentin gerichtete Zahlungsaufforderung eines Gerichtsvollziehers sowie ein Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks wegen rückständiger Rundfunkbeiträge beigelegt.

II.

Der Rundfunkbeitrag wird seit dem 1. Januar 2013 wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Dies bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen.

Hintergrund der Gesetzesänderung ist Folgender:

Das in Art. 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsäch-

liche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablet-Computern – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Die hohe Kontrollbedürftigkeit der bisherigen Rundfunkgebühr, die die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden, war zudem von weiten Teilen der Bevölkerung als negativ empfunden worden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung war in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität zu reduzieren. Im Mittelpunkt stand dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der nunmehrige Rundfunkbeitrag wird daher in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischem Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Insofern kommt es für die Beitragspflicht also nicht mehr darauf an, ob bzw. über welche Empfangsgeräte die Petentin verfügt. Die Belastung des Einzelnen

rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Durch die Ratifikation des Staatsvertrages hat dieser den Rang eines Landesgesetzes erhalten. Der Staatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, der damit von Gesetzes wegen zu bezahlen ist.

Jedoch sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum Beispiel für Personen, für welche die Zahlung des Rundfunkbeitrags eine zu große finanzielle Belastung darstellt, in § 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) geregelt.

So werden als sozial bedürftig anerkannte Personen, denen bestimmte Sozialleistungen gewährt werden und zu denen etwa Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II oder Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen, unter den in § 4 Absatz 1 RBStV genannten Voraussetzungen auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. In diesen Fällen muss allerdings jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit der oder des Betroffenen geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat.

Wie den Medien zu entnehmen war, beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht derzeit mit dem Rundfunkbeitrag. Eine Entscheidung steht noch aus. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass die Rechtsprechung im Übrigen die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bislang bereits mehrfach bejaht hat (vgl. z. B. zuletzt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2017, Az. 6 C 15/16, zitiert nach juris).

Wenn die Petentin also eine Wohnung innehat und keine im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehene Befreiungsmöglichkeit auf sie zutrifft, muss sie aus den dargelegten Gründen auch den Rundfunkbeitrag bezahlen.

Sofern die Petentin kritisiert, dass ARD und ZDF auf ihre Daten zugreifen könnten, ist anzumerken, dass für eine Übermittlung der Daten durch zum Beispiel Meldebehörden an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt eine gesetzliche Grundlage besteht,

die unter anderem der Verbesserung der Gebührengerechtigkeit dient (siehe hierzu auch die Begründung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT-Drs. 15/197, S. 53, 59). Die Rechtsgrundlagen hierfür befinden sich in §§ 11 Absatz 4, 14 Absatz 9 bzw. 9a RBStV. In den §§ 11 und 14 RBStV befinden sich zudem genaue gesetzliche Regelungen dazu, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen sowie Regelungen zum Umgang mit diesen wie etwa Löschpflichten. Die Übermittlung verstößt mithin entgegen der Ansicht der Petentin nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Wenn im Rahmen der Zwangsvollstreckung die Möglichkeit besteht, über die Gerichtsvollzieher bestimmte Daten bei Dritten abzurufen sind dies die allgemeinen, im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorgesehenen Möglichkeiten für einen Gläubiger (vgl. § 802 a Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 802 1 ZPO). Auch die Ausführungen des zuständigen Gerichtsvollziehers im Schreiben an die Petentin vom 24. November 2017, nämlich dass bei Nichterscheinen zum Termin zur Abgabe zur Vermögensauskunft oder bei grundloser Weigerung der Abgabe der Vermögensauskunft die Möglichkeit besteht, dass auf Antrag des Gläubigers – wohlgermerkt durch einen Richter – Haftbefehl erlassen werden kann, sind ein Hinweis auf die allgemeinen im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung vorgesehenen Möglichkeiten. Das Achte Buch der Zivilprozessordnung sieht die Erteilung einer Auskunft des Schuldners über sein Vermögen sowie die Anordnung

der Erzwingungshaft, wenn ein Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, diese abzugeben, im Rahmen der Zwangsvollstreckung ausdrücklich vor (vgl. §§ 802 c ff. ZPO).

Zusammenfassend wird der Petentin daher angeraten, zu prüfen, ob eine der beschriebenen Befreiungsmöglichkeiten auf sie Anwendung findet. Falls eine dieser Voraussetzungen vorliegt, wird der Petentin angeraten, mit diesen Informationen auf den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice oder die hierfür zuständige Abteilung des SWR zuzugehen. An den Beitragsservice wäre auch ein Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu richten, der dann auf den vorliegenden Grund zu stützen wäre. Die Voraussetzungen für die Befreiung wären gegebenenfalls durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen.

Weitere Informationen zum Befreiungsverfahren und Formulare sind zum Beispiel unter <https://www.rundfunkbeitrag.de> erhältlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. 04. 2018

Die Vorsitzende:
Böhlen